

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 31 (1912)

Artikel: Die Todesstrafe und die Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechtes

Autor: Kronauer, O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-896503>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins. 50. Jahresversammlung 1912 in Solothurn.

Die Todesstrafe und die Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechtes.

Referat
von Dr. O. KRONAUER, Bundesanwalt, Bern.

Vorwort.

Das dem Unterzeichneten übertragene Referat zerfällt seiner Natur nach in zwei Teile, deren erster den Stand der Todesstraffrage im Allgemeinen, deren zweiter ihre Entwicklung im schweizerischen Recht und in den Vorarbeiten zur Vereinheitlichung des Strafrechtes in der Schweiz zum Gegenstand hat. Das zu behandelnde Gebiet ist demnach ein ausserordentlich grosses und die Fachliteratur der alten und neuen Zeit, des In- und Auslandes beinahe unübersehbar. Wir glauben, den Bedürfnissen des Juristenvereines und den Intentionen seines Vorstandes am besten dadurch zu entsprechen, dass wir uns mit dem Herrn Korreferenten in die Arbeit teilen und, nachdem wir selbst seit längerer Zeit an der Ausgestaltung des unifizierten Strafrechtes teilgenommen, uns mit den Zuständen im Inlande und mit der schweizerischen Gesetzgebung seit den Bundesverfassungen von 1848 und 1874 und deren Revision im Jahre 1879, insbesondere aber mit den Vorarbeiten für das einheitliche Strafgesetz beschäftigen, dem Herrn Korreferenten die Beleuchtung der ausländischen Verhältnisse überlassend.

Wir werden insbesondere dem Juristenverein die Verhandlungen der Expertenkommission des schweizerischen Justiz und Polizeidepartementes zur Kenntnis

bringen, die im April laufenden Jahres stattgefunden haben und an sie anschliessend teils in diesem gedruckten Referate, teils mündlich am Juristentage selbst, den eigenen Standpunkt in der zu lösenden Frage näher präzisieren. Als Zweck haben wir dabei im Auge die Provokation einer möglichst allseitigen und für den Ausbau der schweizerischen Strafgesetzgebung förderlichen Kundgebung aller Parteien und aller Ansichten der berufenen Kreise über die so wichtige Frage, wobei wir im Historischen uns auf kurze Resumés beschränken und unnötige Wiederholungen tunlichst vermeiden.

I. Kapitel.

Die Todesstrafe im bisher geltenden schweizerischen Strafrecht.

Die schweren politischen Kämpfe, welche der Niederwerfung des Sonderbundes und der Neugestaltung der Eidgenossenschaft vorangingen, führten bei Ausarbeitung der Bundesverfassung von 1848 dazu, in Art. 54 die Bestimmung aufzunehmen: „Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil ausgefällt werden.“ Diese Vorschrift war bindend für Bund und Kantone. Den letztern blieb dagegen Gesetzgebung und Rechtspflege hinsichtlich der sogenannten gemeinen Verbrechen, dem Bunde diejenige über die Militärstrafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen (Bundesgesetz vom 27. August 1851) und hinsichtlich der Verbrechen gegen den Bundesstaat, Verbrechen gegen das Völkerrecht, Verbrechen von Bundesbeamten usw. (Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853.)

Die Todesstrafe war im Jahre 1848 in den meisten Kantonen, welche ein kodifiziertes Strafgesetz besaßen, gegenüber schweren Tötungsverbrechen angedroht. Bis zum Jahre 1874 hatten sie abgeschafft Freiburg, Neuenburg, Zürich, Genf, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Tessin.

Im schweizerischen Militärstrafgesetz wurden eine ganze Anzahl von schweren Verbrechen mit dem Tode bedroht, seien sie in Zeiten des Krieges oder des Friedens verübt. Das Bundesstrafrecht als solches kannte diese Strafart nicht, es erklärte aber in Art. 76 die Bundesassisen kompetent, die Beurteilung von gemeinen Verbrechen an sich zu ziehen, wenn Konnexität zwischen ihnen und solchen Delikten besteht, die nach Bundesrecht zu beurteilen sind. Für diesen Fall bestimmt Art. 9 des jetzt noch geltenden Bundesstrafrechtes:

„Bei der Beurteilung gemeiner Verbrechen welche nach Art. 76 an die Bundesassisen gelangen, haben diese das Strafrecht des Kantons, in welchem das Verbrechen verübt worden ist, anzuwenden. Sie können daher in solchen Fällen alle Strafbefugnisse (die Ausfällung der Todesstrafe inbegriffen) ausüben, welche den Gerichten des betreffenden Kantons zustehen; doch soll körperliche Züchtigung, Brandmarkung oder öffentliche Ausstellung unter keinen Umständen ausgesprochen, sondern anstatt dieser Strafen eine verhältnismässige Freiheitsstrafe verhängt werden.“

Schon hier zeigt sich der fatale Einfluss der kantonalen Gesetzgebung auf die Bundesstrafrechtspflege, der darin besteht, dass wenigstens theoretisch die Bundesassisen Todesurteile bei konnexen Verbrechen dann ausfällen können, wenn am Orte der Tat diese Strafart kantonrechtlich besteht, dagegen in andern Kantonen auch bei gleichartigen Delikten nicht. Zu praktischer Anwendung ist diese Bestimmung des Bundesstrafrechts niemals gelangt. In neuerer Zeit hat bei Erlass des Bundesgesetzes über Sprengstoffverbrechen föderalistischer Einfluss in diese Kompetenzbestimmung des alten Bundesstrafrechtes eine Lücke gerissen durch die Vorschrift, dass wenn mit Sprengstoffverbrechen Handlungen zusammentreffen, welche unter das kantonale Strafrecht fallen, die letztern durch die kantonalen Gerichte zu beurteilen seien und dem kantonalen Begnadigungs-

rechte unterstehen (Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 1. April 1894).

Die Jahre 1866 und 1871 brachten Versuche zur Revision der Bundesverfassung. Durch den ersten sollte der Bundesgesetzgebung anheimgestellt werden, einzelne Strafarten als unzulässig zu erklären, durch den zweiten aber die Todesstrafe direkt abgeschafft werden. Beide Verfassungsentwürfe unterlagen in den Volksabstimmungen.

Über die Folgezeit bis zur Anhandnahme der Vorarbeiten für ein schweizerisches Strafrecht berichtet Herr Professor Dr. Zürcher auf S. 69/71 seiner Erläuterungen zum Vorentwurfe von 1908:

„In der Schweiz wurde die Todesstrafe durch die Bundesverfassung von 1874 abgeschafft:

Art. 65. Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bleiben jedoch in Kriegszeiten vorbehalten.

Körperliche Strafen sind untersagt.

In der Volksabstimmung vom 18. Mai 1879 wurde eine Verfassungsrevision gutgeheissen, welche das Verbot der Todesstrafe gestrichen hat. Die Annahme erfolgte mit 13 und $\frac{4}{2}$ Standesstimmen gegen $6\frac{2}{2}$ Standesstimmen, und 200,485 Aktivbürgerstimmen gegen 181,588.

Konnte man diese Mehrheit von 18,897 Stimmen nicht gerade eine überwiegende nennen, so zeigte es sich im Verlaufe, dass die Bewegung um Wiedereinführung der Todesstrafe in den Kantonen bald zum Stillstand kam. Der heutige Stand ist folgender:

11 Kantone und 4 Halbkantone ohne Todesstrafe.

Kantone	Bevölkerung 1910
Zürich	504,298
Bern	647,235
Unterwalden nid dem Wald . .	13,659
Glarus	33,267
Solothurn	116,890
Basel-Stadt	136,318

Kantone	Bevölkerung 1910
Basel-Land	76,597
Appenzell A.-Rh.	57,994
Graubünden	119,698
Aargau	230,629
Thurgau	135,162
Tessin	156,059
Waadt	323,547
Neuenburg	133,466
Genf	155,415
	<hr/>
	2,840,234

8 Kantone und 2 Halbkantone mit Todesstrafe.

Kantone	Wiedereinführung	Bevölkerung 1910
Luzern	1883	167,551
Uri	1880	22,111
Schwyz	1881	58,251
Obwalden	1880	17,174
Zug	1882	28,159
Freiburg	1894	139,534
Schaffhausen	1893	46,080
Appenzell I.-Rh.	1880	14,585
St. Gallen	1882	303,202
Wallis	1883	128,242
		<hr/>
		924,889

Bevölkerung aller Kantone

ohne Todesstrafe	2,840,234 = 75,44 %
mit Todesstrafe	924,889 = 24,56 %
Schweiz. Gesamtbevölkerung	3,765,123 = 100 %.

Wir verzichten darauf, die Umstände, welche zu der Revision des Art. 65 der Verfassung von 1874 führten, hier des näheren zu beschreiben, indem wir auf die Materialien im Bundesblatt Bd. 1 vom Jahre 1879 verweisen, woselbst sie prägnanten Ausdruck finden in der Botschaft des Bundesrates zur Motion Freuler vom 7. März 1879 und in den Berichten der Kommission des Ständerates (Mehrheit und Minderheit) sowie einer Fraktion des Nationalrates (siehe Seite 281 u. s. f. 552 u. s. f. u. 657 ff.).

Wir stellen hier nur fest, dass in den Initiativbegehren und Petitionen, in welchen die Volksbewegung nach Bekanntwerden schwerer Mordtaten sich Luft machte, Wiedereinführung nicht nur der Todesstrafe, sondern auch der Prügelstrafe verlangt wurde, dass aber die Motion von Ständerat Freuler und Genossen in der Bundesversammlung sich nur mit der Todesstrafe beschäftigte. — Ein wichtiger Punkt blieb unerörtert sowohl in der Revision von 1874, als in derjenigen von 1879, nämlich der Einfluss der Verfassungsänderungen auf die Militärstrafrechtspflege. Im Jahre 1874 wurden allerdings die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes in Kriegszeiten vorbehalten, in diesen sollen also die Androhungen von Todesstrafe auf schweren Verbrechen nach positivem Recht fort dauern, dagegen wurden sie ohne Ersatz aufgehoben für die Friedenszeit. Es existieren also für Mordfälle und ähnliche schwere Verbrechen, die von Militärpersonen in Friedenszeiten begangen werden, gar keine besondern Strafandrohungen, die subsidiäre Anwendung des bürgerlichen Gesetzes des Tatortes auf dergleichen Fälle nach Art. 6 der Militärstrafgerichtsordnung ist deswegen nicht wohl zulässig, weil sie nur dann stattfinden soll, „wenn der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, welche im Militärstrafgesetzbuch nicht vorgesehen sind, aber durch das bürgerliche Strafgesetz des Ortes, wo sie stattgefunden haben, mit Strafe bedroht sind“. Die Handlungen figurieren im Militärstrafrecht, nur die Strafandrohung fehlt und die Anwendung des kantonalen Rechtes brächte einen neuen Wirrwarr der verschiedenen Strafen für gleichartige Fälle. Zum Glück darf man annehmen, die Todesstrafe sei für militärische Delikte ausser Kriegszeiten durch die Verfassungsrevision von 1874 definitiv abgeschafft, da kein Bundesbeschluss sie wieder aufgenommen hat und die kantonalen Gesetze auf diese Materie nicht von Einfluss sind. Praktisch ist auch diese Frage noch nie zur Lösung gekommen, im Falle Hürst (Stooss Zeitschr. I S. 1 ff.) wurde sie nach

dem dortigen Referate überhaupt nicht aufgeworfen und entsprach der vom Richter angenommenen Qualifikation Totschlag nach Art. 102 MStrG die zeitliche Zuchthausstrafe (vergl. auch Renold, Bundesverwaltungsstrafrecht S. 74/76).

Über die Wiedereinführung der Todesstrafe in einzelnen Kantonen nach der Revision der Bundesverfassung von 1879 gibt Herr Prof. Stooss Detailbericht in seinen Grundzügen Bd. 1 S. 288. Er ist aber dabei zu ergänzen durch die Aufnahme der später erlassenen Strafgesetze von Schaffhausen (1. März 1893), Freiburg (24. September 1894). Die Kantone drohen Todesstrafe an auf Verbrechen von sehr verschiedener Art, wobei nicht zu vergessen, dass auch bei gleichartiger Bezeichnung der Begriffe, selbst bei kodifiziertem Rechte, sehr grosse Unterschiede in den Tatbestandsmerkmalen unterlaufen. Wir entnehmen der Stooss'schen Aufzählung, dass die fraglichen Gesetze allein darin allseitig übereinstimmen, dass sie das Verbrechen des „Mordes“ mit dem Tode bedrohen und Brandstiftung, wenn dabei ein Mensch das Leben verloren hat (und wenn, nach mehreren Gesetzen, dieser Erfolg vom Täter vorausgesehen werden konnte). Ferner werden genannt: Totschlag, Raub, Vergiftung, Kindsmord, Durchstechen von Dämmen usw., Überschwemmung, gemeingefährliche Schädigung von Eisenbahnen im Falle schweren voraussehbaren Erfolges.

Dieser kurze Überblick über das kantonale Recht erscheint uns notwendig, dagegen können wir an diesem Orte nicht näher auf Unterschiede im Detail eingetreten, ebensowenig auf die kantonalen Vorschriften über Ausschluss der Todesstrafe bei Beurteilung jugendlicher Verbrecher, bei Geisteskranken, Aufschub der Vollstreckung wegen Schwangerschaft usw. Wir haben hiezu auch keine Veranlassung, da diese Unterschiede im künftigen einheitlichen Strafrecht von selbst verschwinden werden.

Der bundesrätlichen Botschaft zu dem Begehren um Revision der Bundesverfassung vom Jahre 1879 ist eine

statistische Tabelle beigelegt (Bundesblatt 1879 Bd. I ad S. 300), welche auf Grund von allerdings recht unvollständigen Angaben der Kantone bestmöglich Auskunft gibt über die in den Jahren 1851—1874 angezeigten Fälle von Mord, Totschlag, Kindsmord und Brandstiftung, ferner über die wegen dieser Verbrechen zum Tode und die zu Freiheitsstrafe verurteilten Personen sowie über die Vollziehung der Urteile auf Todesstrafe. Die Tabelle resümiert mit der Feststellung, dass in den 23 Berichtsjahren in der Schweiz 37 Todesurteile vollstreckt worden seien, darunter eines wegen Brandstiftung ohne Tötung und eines wegen mehrfachen Diebstahls (Matter, Aargau) und dass in 51 Fällen die Todesstrafe in Freiheitsstrafe umgewandelt wurde.

Gestützt auf Mitteilungen des eidgenössischen statistischen Bureaus, sind wir im Falle, diese Angaben zu ergänzen hinsichtlich der Zahl der Personen, welche in den Jahren 1901—1910 wegen vorsätzlichen Mordes verfolgt, beurteilt und bestraft wurden. Danach fanden in der Schweiz in diesem Zeitraum 108 Mordfälle gerichtliche Erledigung, wobei die Täter in drei Fällen unentdeckt blieben und in zweien Selbstmord verübten. Von 106 Personen, die wegen Mordes dem Richter überwiesen waren, wurden 13 freigesprochen, 93 schuldig erklärt, 47 zu zeitlicher, 36 zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe, 10 zum Tode verurteilt. Zwei der letztern wurden hingerichtet, die Strafe der übrigen umgewandelt.

II. Kapitel.

Die Vorbereitungen der Unifikation.

Im Jahre 1889 beauftragte das Justiz- und Polizeidepartement Herrn Prof. Karl Stooss in Bern mit den Vorarbeiten für ein einheitliches schweizerisches Strafrecht. Herr Stooss begann mit der systematischen Zusammenstellung der sämtlichen geltenden Strafgesetze des Bundes und der Kantone, aus denen er sodann die Grundzüge des

schweizerischen Strafrechtes und einen ersten Entwurf für das unifizierte Gesetz herausgestaltete. Herr Stooss nahm die Todesstrafe nicht in den Entwurf auf. In Band I, pag. 285 ff. der Grundzüge gibt er eine detaillierte Schilderung der gesetzlichen Regelung der Todesstrafe in den drei Perioden

vor dem Bundesverbot (bis 1874),
während des Bundesverbotes (1874/79) und
nach Aufhebung des Bundesverbotes (seit 1879).

Dabei nimmt er, offenbar als besonders charakteristisch, einen Bericht des Justizkollegiums des Kantons Basel-Stadt vom Oktober 1870 auf, worin über die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Todesstrafe folgendes ausgeführt wird:

„Wir weisen nur darauf hin, dass diese Strafe als eine absolute, die keine Abstufung zulässt, mit der ganzen Idee des modernen Strafrechts, wonach die Strafe in jedem einzelnen Fall nach der Grösse der Schuld abzustufen ist, nicht stimmt. Wir glauben, dass die ganze Entwicklung des Strafrechts darauf weist, es werde die Todesstrafe, wie sie allmählig aller grausamen Zutaten entkleidet und auf immer weniger Verbrechen beschränkt wurde, ganz aufhören; wann dies zu geschehen habe, ist eine Frage, welche für jedes Volk und Land nach seinen speziellen Verhältnissen zu beurteilen ist. Bei uns wird es sich nur darum handeln, ob sie bei dem Morde beizubehalten ist. Wenn man bedenkt, wie verschieden auch bei diesem Verbrechen die Fälle gestaltet sind, wie die Übergänge zwischen Mord und Totschlag ganz allmähliche sind, so wird man auch hier die Todesstrafe nicht in allen Fällen zulassen wollen; man wird daneben noch die lebenslängliche oder eine lange zeitige Zuchthausstrafe zulassen, wenn man sich nicht mit der Begnadigung begnügen will. Wir glauben nun, dass bei uns die Todesstrafe weder durch die Verhältnisse, noch durch die öffentliche Meinung gefordert wird. Seit Jahrzehnten ist bei uns kein Todesurteil gefällt worden und es ist kaum zu zweifeln, dass

vorkommenden Falls der Grosse Rat von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch gemacht hätte.“

In einem Kapitel, überschrieben: „Die Anwendung der Todesstrafe“ berichtet Herr Professor Stooss eingehend über die Fälle, in denen vom Jahre 1817 an, da in Uri das letzte Todesurteil vollzogen wurde, bis 1892 in andern Kantonen solche Urteile erfolgten. Seinen Angaben sind aus der neuern Zeit noch hinzuzufügen: Die Hinrichtung der Mörder Gatti, Keller und Muff in Luzern am 18. März 1892, 31. Oktober 1893 und 2. Mai 1910, diejenige des Mörders Abegg in Schwyz am 22. Mai 1894, und diejenige des Mörders Chatton in Freiburg im Jahre 1902.

Wir verweisen auch hier lediglich auf die Zusammenstellung von Stooss, ergänzt durch eine ebensolche von Herrn Prof. Mittermaier in Reichesbergs Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung II. Teil, S. 1041—1054. Stooss ist im Falle, am Schlusse seiner Tabelle über eine Reihe von Begnadigungen zu berichten, welche die Grossen Räte von St. Gallen und Luzern seit 1884 einzelnen zum Tode verurteilten Mördern gewährt hatten und er schliesst dieses Kapitel mit dem durch Fettdruck hervorgehobenen Satze (S. 303):

„Die ständige Nichtanwendung der Todesstrafe in Fällen der allerschwersten Art kommt einer Aufhebung der Todesstrafe gleich“.

Auch in den spätern Bearbeitungen des Stooss'schen Entwurfes durch Kommissionen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ist die Todesstrafe nicht aufgenommen. Sie fand am 7. Oktober 1893 in der grossen Expertenkommission unter Vorsitz von Herrn Bundesrichter Morel einlässliche Behandlung, worüber Herr Prof. Zürcher in den Erläuterungen zum Vorentwurf von 1908 S. 69/70 mit lapidarer Kürze in folgender Weise berichtet:

„Die erste Expertenkommission hat am Schlusse der Beratungen über den allgemeinen Teil („Verhandlungen“ I, S. 289 ff.), die Frage, ob die Todesstrafe in

den Entwurf aufzunehmen sei, mit 15 gegen 4 Stimmen verneint. Die einzelnen Mitglieder haben ihre Voten mit kurzer Begründung abgegeben. Die Ablehnung wurde motiviert damit, dass die Todesstrafe nicht in das System des Entwurfes passe, dass ihre Roheit schlimme Früchte zeitige, während von der abschreckenden Wirkung wenig zu erwarten sei; dass die Furcht vor dem Justizmord ihrer unerbittlichen Anwendung nach dem Gesetze entgegenstehe und dass sie insbesondere für die Strafrechtspflege durch Geschwornengerichte eine stete Gefahr bedeute. Die Aufnahme der Todesstrafe wurde in der Hauptsache damit begründet, dass die grosse Mehrheit des Schweizervolkes sie wolle und ohne sie die ganze Gesetzvorlage verwerfen werde. Ein Vermittlungsantrag die Einführung der Todesstrafe den Kantonen zu gestatten, wurde zurückgewiesen, weil es, abgesehen davon, dass dadurch der Rechtseinheit die Spitze abgebrochen werde, nicht angängig sei, die Todesstrafe einzuführen ohne gründliche Revision des übrigen Gesetzestextes und Anpassung desselben an die Todesstrafe.“

Die sehr interessanten Voten der einzelnen Mitglieder der Kommission von 1893 in extenso wiederzugeben ist hier nicht möglich, wir verweisen deshalb auf die gedruckten, allgemein zugänglichen Protokolle. Dagegen können wir nicht umhin, wenigstens auf ein solches Votum hinzuweisen, das einen besonderen Standpunkt vertritt, da sich Gelegenheit bietet, dasselbe zu vergleichen mit einer neuern wissenschaftlichen Äusserung seines Urhebers. Nach Protokoll S. 403 erklärte Herr Placid Meyer von Schauensee, der bekannte luzernische Jurist, in der Diskussion vom 7. Oktober 1893:

„Wir haben uns hier bloss darüber auszusprechen, ob die Todesstrafe als Strafart in den gegenwärtigen Entwurf aufzunehmen sei oder nicht, und es ist von einer weitem Erörterung a priori Umgang zu nehmen.

Ich halte nun dafür, die Todesstrafe passe in das System des gegenwärtigen Entwurfes absolut nicht. Sie

steht mit den übrigen Strafarten in keinem innern Zusammenhang. In Luzern habe ich als Richter die Überzeugung gewonnen, dass die Todesstrafe auch in das dortige Strafsystem nicht passt und dass sie überhaupt nur als bestimmte, nicht als unbestimmte Strafart vom Richter, ohne in Willkür zu verfallen, ausgefällt werden kann, wie dies bei uns möglich ist, nachdem nach der Novelle vom 6. März 1883 es dem Richter gestattet ist, bei Mord, wenn mildernde Umstände angenommen werden, lebenslängliches Zuchthaus an Stelle der Todesstrafe auszusprechen.

Eine fakultative Aufnahme der Todesstrafe, so dass die Einführung dieser Strafart dem Ermessen der Kantone anheimgestellt würde, halte ich für untunlich. Eher würde ich die Todesstrafe für ganz extreme Fälle, für rückfällige Mörder oder für den Fall, wo mehrere Personen getötet wurden, aufnehmen.“

Herr Meyer von Schauensee publizierte nun in Aschaffenburgs Zeitschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform vom Januar 1911 einen Artikel unter dem Titel: „Todesstrafe und Strafrechtseinheit in der Schweiz“. Er gelangt dabei zu dem Schlusse, dass für eine eventuelle Referendumsabstimmung über das schweizerische Strafrecht, die Todesstrafe der wesentlichste Punkt sei, und es sich frage, ob mit Rücksicht auf das Stimmenverhältnis der Abstimmung vom 18. Mai 1879 nicht dieser Punkt durch eine separate Vorlage vor der Abstimmung über das Strafgesetz bereinigt werden sollte. Erst wenn das Resultat dieser für die Kodifikation in der Folge doch verhängnisvoll gewordenen Partialrevision von 1879 aufgehoben und das Verbot der Todesstrafe wieder hergestellt sei, könne die Kodifikation, die gegenwärtig schon beim 5. Vorentwurf angelangt sei, mit der nötigen Zuversicht und wirklicher Aussicht auf Erfolg wieder an die Hand genommen werden.

Zu den wertvollen Vorarbeiten für das einheitliche schweizerische Strafrecht gehört der bereits erwähnte

Artikel des Herrn Dr. W. Mittermaier, früher Professor in Bern, jetzt in Giessen, der unter dem Titel „Todesstrafe“ in Reichesbergs Handwörterbuch II. Teil, S. 1041—1054 abgedruckt ist. Nach einer sehr eingehenden und zuverlässigen Schilderung der schweizerischen Verhältnisse entwickelt der Verfasser unter Ziffer VIII seine „Grundsätzlichen Anschauungen“, die ganz im Sinne seines gleichnamigen Vorfahren C. J. Mittermaier, die gänzliche Abolition befürworten.

In den Expertenkommissionen der Jahre 1896—1908 wurde über die Todesstrafe nicht mehr diskutiert. Als schwerste Strafart figurirt stets die lebenslängliche Zuchthausstrafe, über deren Vollzug Art. 28 und 30 des Vorentwurfes von 1908 bestimmen:

Art. 28. „Die Zuchthausstrafe wird in einem Gebäude vollzogen, das ausschliesslich diesem Zwecke dient.“

Art. 30. „Für den Vollzug der Zuchthausstrafe gelten folgende Grundsätze:

1. Der Vollzug der Strafe darf nur aus wichtigen Gründen unterbrochen werden.
2. Der Verurteilte wird zur Arbeit angehalten. Er soll womöglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und die ihn in den Stand setzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben.
3. Er wird die ersten drei Monate in Einzelhaft gehalten. Das Gericht und die Aufsichtsbehörde können die Einzelhaft verlängern.
4. Nach dieser Zeit arbeitet der Verurteilte in Gemeinschaft mit andern; die Nachtruhe und die übrige Ruhezeit bringt er in Einzelhaft zu.
5. Hat der Verurteilte zwei Dritteile der Strafe und mindestens ein Jahr erstanden, so kann ihn die zuständige Behörde vorläufig entlassen, wenn sie annimmt, dass er sich wohl verhalten werde, und wenn er den gerichtlich festgestellten Schaden, der aus seinem Verbrechen entstanden ist, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

Hat ein lebenslänglich Verurteilter zwanzig Jahre erstanden, so kann ihm die zuständige Behörde für fünf Jahre vorläufig entlassen, wenn sie annimmt, dass er sich wohl verhalten werde.

Die zuständige Behörde hört die Beamten der Anstalt über die vorläufige Entlassung eines Sträflings an.

Missbraucht der vorläufig Entlassene die Freiheit, so versetzt ihn die zuständige Behörde in das Zuchthaus oder in das Gefängnis zurück. Die Zeit der vorläufigen Entlassung wird ihm nicht angerechnet.

Bewährt sich der vorläufig Entlassene bis zum Ablaufe der Zeit, für die er vorläufig entlassen ist, so ist er endgültig entlassen.“

Im speziellen Teil des Vorentwurfes wird lebenslängliches Zuchthaus als absolute Strafe einzig angedroht für das Verbrechen des Mordes (Art. 64, Alinea 2).

„Mord. Tötet der Täter aus Mordlust, aus Habgier, mit Grausamkeit, heimtückisch, durch Gift, Sprengstoff oder Feuer, oder um die Begehung eines andern Verbrechens zu verdecken oder zu erleichtern, so wird er mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.“

Sodann erfolgt fakultativ Androhung dieser Strafe:

1. bei Raub, Art. 84, Ziffer 1 und 3:

„Wer in der Absicht, einen Diebstahl zu begehen, oder wer auf einem Diebstahl betreten, an jemandem Gewalt ausübt oder ihn gefährlich bedroht, wird mit Zuchthaus bestraft.

Auf lebenslängliches Zuchthaus kann erkannt werden, wenn der Raub mittest körperlicher Martern gegen eine Person begangen wurde‘

2. bei Verbrechen gegen die Sittlichkeit (Art. 126, Alinea 1):

„Stirbt eine Person infolge des geschlechtlichen Missbrauches, und konnte der Täter diese Folge voraussehen, so wird er mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.“

Die neueren Expertenkommissionen haben durch Nichterwähnung der Todesstrafe in den Vorentwürfen zum Strafgesetzbuch ihre Absicht kund gegeben, die Abolition zu bestätigen. In den Jahren 1903 und 1908 erfolgte eine Ergänzung der Hauptvorlage durch den Entwurf zu einem Einführungsgesetze, in welches nach Vorschlag von Herrn Professor Zürcher, folgende Bestimmung aufgenommen wurde:

„Art. 5. Die Vollziehung von Strafurteilen, welche auf Grund der bisherigen (kantonalen) Strafgesetzgebungen ergangen sind, unterliegt folgenden Beschränkungen:

- a) ein Todesurteil darf nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches nicht mehr vollzogen werden; die Todesstrafe ist in einem solchen Falle von Rechtes wegen in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt.“

Die Kommission gab durch diese Behandlung der Frage in unzweideutiger Weise dem Gedanken Ausdruck, dass nach ihrer Ansicht bei Inkrafttreten des einheitlichen Strafgesetzes die Todesstrafe in der Schweiz für Verbrechen, die nicht der militärischen Gerichtsbarkeit unterliegen, völlig abgeschafft sein solle.

III. Kapitel.

Die Verhandlungen über die Todesstraffrage in der Kommission von Luzern.

Am 16. November 1911 bestellte das Justiz- und Polizeidepartement eine grössere Kommission, zusammengesetzt aus Männern der Wissenschaft und der Praxis, welcher der Vorentwurf von 1908 mit allen dem Departemente zugegangenen Wünschen und Anregungen zur Prüfung unterstellt werden sollte. In diese Kommission wurden diejenigen Juristen einberufen, welche der frühern Expertenkommission angehört hatten, mit ihnen Parlamentarier aus dem National- und Ständerat, kantonale

Beamte der Strafgerichtsbarkeit unter möglicher Vor-
sorge dafür, dass sämtliche Landesteile und die drei
Hauptsprachen sowie die politischen Parteien und beide
Religionsgenossenschaften wirksam vertreten seien. Herr
Prof. Dr. Karl Stooss, der verdiente Redaktor des Ent-
wurfes hatte sich auf Wunsch des Departements bereit
erklärt, durch schriftliche Begutachtung an der weiteren
Ausgestaltung des Gesetzes nach wie vor mitzuarbeiten.
Auf Wunsch des Komité der schweizerischen Presse nahm
man auch für sie einen Vertreter in die Kommission und
endlich zog man Spezialexperten bei für die Fragen der
Jugendfürsorge und für das Gefängniswesen.

Nach Bestellung der Kommission richtete der Bundes-
anwalt an das Departement das Gesuch um Prüfung der
Frage, ob nicht wegen der Todesstrafe vor der entgültigen
Regelung des Gesetzes eine Revision des Art. 65 BV vor-
genommen werden sollte. Die Antwort lautete in diesem
Punkte in einer Rückäusserung vom 28. Dezember 1911
wie folgt:

„Der zurzeit in Geltung stehende Art. 65 der Bundes-
verfassung überlässt es — abgesehen von der Bestrafung
der politischen Vergehen — den Kantonen, in ihren Straf-
gesetzbüchern zu bestimmen, ob und wie weit die Be-
gehung von Verbrechen unter Todesstrafe zu stellen sei.
Die Kantone können die Todesstrafe schlechthin aus-
schliessen, oder sie für den Fall der Begehung bestimmter
Verbrechen als Strafe androhen. An Stelle der Kantone
wird künftighin der Bund treten, wenn er als Strafgesetz-
geber von der durch Art. 64 bis der Bundesverfassung ihm
eingeräumten Kompetenz Gebrauch macht. Er wird —
wie die Kantone es jetzt zu tun in der Lage sind — in
seinem Strafgesetzbuch die Todesstrafe beseitigen oder
sie für das Gebiet der Eidgenossenschaft einführen können.
Rechtlich steht auch nichts im Wege, dass der Bund als
Strafgesetzgeber es den Kantonen anheimstellt, für von
ihm zu bestimmende Straftatbestände Todesstrafe oder
lebenslängliche Zuchthausstrafe anzudrohen. In der Kom-

petenz zur Strafgesetzgebung ist auch die Kompetenz enthalten, die Strafarten zu bestimmen. Der Bund ist dabei nur an die eine durch Art. 65 Abs. 1 der Bundesverfassung ausgesprochene Schranke gebunden: es darf auf politische Vergehen nicht Todesstrafe gesetzt werden.

Es ist daher nicht nötig, den Art. 65 BV zu revidieren, wenn man die Todesstrafe bei nichtpolitischen Verbrechen von bundeswegen einführen oder sie ganz abschaffen will.

Es wäre unseres Erachtens auch nicht klug, vor dem Erlass des schweizerischen Strafgesetzbuches den Art. 65 BV in dem Sinne zu revidieren, dass die Todesstrafe als beseitigt erklärt würde. Würde der von Ihnen postulierte Art. 65 vom Volke angenommen, so müsste der Bund tun, was er nach jetzigem Verfassungsrecht tun kann. Damit wäre aber praktisch nichts gewonnen. Durch den neuen Verfassungsartikel beseitigt man die Opposition gegen die Aufhebung der Todesstrafe nicht. Die Freunde der Todesstrafe werden gegen das schweizerische Strafrecht stimmen, mag der Ausschluss der Todesstrafe im Gesetz auf das jetzige Verfassungsrecht oder auf den von Ihnen vorgeschlagenen neuen Verfassungsartikel sich stützen. Würde dagegen der neue Verfassungsartikel verworfen, so befände der Strafgesetzgeber sich rechtlich in der nämlichen Situation, in der er sich heute befindet. Aber nur rechtlich. Faktisch hätte er seine volle Handlungsfreiheit eingebüsst; er würde dem todesstraffreundlichen Volksvotum im Strafgesetzbuch Rechnung tragen müssen und sich dieser Strafart gegenüber nicht mehr völlig ablehnend verhalten können.“

Den Vorsitz in der Kommission führte bei deren Zusammentreten in Luzern im April 1912 Herr Bundesrat Müller, welchem der heutige Referent des Juristenvereines am 27. März 1912 folgende „Leitsätze und Schlüsse betreffend die Behandlung der Todesstrafe im schweizerischen Strafgesetzbuch“ einreichte:

Leitsätze.

1. Die Revision der Bundesverfassung vom Jahre 1879 und die Stellungnahme der einzelnen schweizerischen Kantone zur Wiedereinführung der Todesstrafe auf ihren Gebieten haben gezeigt, dass diese Strafart bei der übergrossen Mehrheit der eidgenössischen Stände in jenem Zeitpunkte nicht als Bedürfnis empfunden wurde.

(Siehe die Erläuterungen zum Vorentwurf von Herrn Professor Dr. Zürcher, 1. Lieferung, S. 69—71).

2. Diese Empfindung darf auch jetzt noch als vorhanden betrachtet werden, trotz zeitweiser grosser Erregung der Bevölkerung einzelner Landesteile nach Bekanntwerden von schweren Verbrechen. Beweis die geringe Anzahl der seither gefällten Todesurteile und die auch gegenüber solchen gewährten Begnadigungen. (Siehe die Monographie Mittermaiers über die Todesstrafe).

3. Dagegen haben immerhin einzelne Kantone diese Strafart nach dem Jahre 1879 wieder in ihre Strafgesetzbücher aufgenommen und auch der Bund dieselbe für militärische Verbrechen, die in Kriegszeiten begangen werden, beibehalten.

4. Das Recht, auch des modernen Staates, gegenüber Personen, die vorsätzlich sehr schwere Verbrechen begangen haben, die Todesstrafe anzudrohen und unter gewissen Bedingungen auch zu vollziehen, ist kaum bestreitbar. Für das Gebiet der Schweiz aber erscheint es politisch richtig, bei Erlass des vereinheitlichten Strafrechtes weder die Todesstrafe als für die Kantone allgemein verbindlich in das Gesetz aufzunehmen, noch auch den einzelnen Kantonen die Möglichkeit zu rauben, sie in ihrem speziellen Gebiete beizubehalten oder neu einzuführen; immerhin unter Wahrung der Befugnis des Bundes, diejenigen Verbrechen zu bestimmen und zu definieren, auf welche die Todesstrafe von den Kantonen angewendet werden kann und nähere Bestimmungen über die Exekution aufzustellen.

Schlussfolgerungen.

I. Im schweizerischen Strafgesetzbuch ist die Todesstrafe nicht in für die Kantone verbindlicher Weise als Strafart aufzunehmen.

II. Dagegen ist im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, das gleichzeitig mit dem letzteren erlassen werden soll, den Kantonen freizustellen, für Verbrechen, die im eidgenössischen Strafgesetzbuch mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, alternativ die Todesstrafe anzudrohen.

III. Die Todesstrafe soll durch Enthaupten und in umschlossenem Raum vollzogen werden, unter Beiziehung von Urkundspersonen.

Diese Ausführungen wurden vom Departemente den sämtlichen Kommissionsmitgliedern zur Kenntnis gebracht und Herr Redaktor Dr. Wettstein stellte zu denselben einen Zusatzantrag, dahin lautend:

„Jedes Todesurteil ist von Amtes wegen der Instanz, welche das Begnadigungsrecht ausübt, zu unterbreiten.“

In der zehnten Sitzung der Expertenkommission, Donnerstag den 18. April 1912, gelangte die Frage der Todesstrafe zur Diskussion, die sich nach dem Verhandlungsprotokoll gestaltete wie folgt:

Zuerst erteilte der Vorsitzende den beiden Referenten, Herren Prof. Zürcher und A. Gautier, Genf, das Wort, dann den Herren Kronauer und Wettstein, um nachher zur allgemeinen Diskussion überzugehen.

Es äusserten sich:

Zürcher:

Die Berichterstatter beantragen Ihnen zu beschliessen, die Todesstrafe sei nicht in das Strafsystem des Strafgesetzbuches aufzunehmen, was die Abschaffung dieser

Strafart im ganzen Gebiete der Schweiz zur Folge hätte, wenigstens im Friedensrecht.

Es mag die Todesstrafe ihre Berechtigung und ihren kulturellen Nutzen in frühern Zeiten gehabt haben, sie mag in noch nicht gefestigten staatlichen Zuständen wünschbar sein, ja selbst wir werden nicht unter allen Umständen auf deren Androhung verzichten wollen, hatte doch unsere Bundesverfassung von 1874 in Art. 64 die Todesstrafe in Kriegszeiten vorbehalten.

Aber in unsern Tagen ist doch wohl die Anwendung dieses letzten Mittels nicht nur nicht mehr notwendig, sondern geradezu mit schädlichen Nebenwirkungen verbunden.

Nicht mehr notwendig: Die Notwendigkeit, der Todesstrafe soll sich ergeben aus dem Postulat gerechter Wiedervergeltung: Wir haben aufgehört in der Talion, der blinden Nachahmung der ganzen Grausamkeit des Täters die Erfüllung eines sittlichen Postulates zu erblicken.

Anderes ergibt sich auch nicht aus der Notwendigkeit, den Kampf um den Frieden mit scharfer Waffe zu führen. Wenn das Königreich Italien, das doch mit einer viel mehr zu roher Gewalttat geneigten Bevölkerung zu rechnen hat, auf dieses Kampfmittel verzichtet, wie viel mehr können wir das mit unserer im Ganzen ruhigen und sanfteren Sitten huldigenden Bevölkerung.

Gewisse schädliche Nebenwirkungen lassen sich nicht leugnen:

Die Todesstrafe, die jede Wiederherstellung ausschliesst, weckt das Gespenst des Justizmordes in der Seele der Richter und Geschworenen und schreckt sie vor einem gerechten Urteil zurück.

Die Todesstrafe wird in der Seltenheit ihres Vollzuges zum grossen Ereignis, das den Täter zum berühmten Manne macht, die Gefahr der anarchistischen Propaganda ist stärker als die Aussicht auf abschreckende Wirkung, und fast noch schlimmer als dies ist das hysterische Mitgefühl mit dem Hinzurichtenden.

Die Todesstrafe widerspricht nicht nur einem verfeinerten ästhetischen Empfinden, — wir entziehen den Vollzug den Blicken der Menge, wir verbergen ihr den Henker — sondern auch jenem obersten Kulturprinzip, der bedingungslosen Achtung vor allem menschlichen Leben von den allerersten Anfängen an, in allen Stufen seiner Entwicklung bis zum letzten Atemzuge.

Es ist zuzugeben, dass dabei vieles Gefühlssache, zuzugeben, dass eine andere Anschauung der Dinge und eine andere Art zu fühlen, ihre volle Berechtigung haben mögen, ich glaubte den Standpunkt im Interesse der Diskussion in aller Schärfe betonen zu sollen.

A. Gautier, Professor in Genf:

Je suis très embarrassé étant par tempérament plutôt partisan de la peine de mort. Le principe de la peine de mort n'est plus contesté, la société a le droit de se défendre en supprimant celui qui a tué. Les objections ne sont pas très concluantes; on dit que la peine de mort n'effraie pas les assassins; mais nous ne savons pourtant pas, combien d'individus la perspective d'être exécutés a déjà empêchés de commettre des assassinats. Il y a le risque d'exécuter des innocents, risque peu grave si l'on ne condamne que sur des aveux ou sur des preuves évidentes, ce qui est depuis longtemps la règle observée dans les causes capitales. Dès lors, l'irrémissibilité de la peine de mort n'est plus un argument décisif. On peut, tout au plus, objecter qu'on ne sera, tant que la peine de mort existe, jamais sûr de ne pas exécuter des irresponsables, des déments. Pourtant il faut reconnaître que la psychiatrie a fait de grands progrès, que des erreurs d'appréciation de la part des médecins, comme elles ont pu se produire il y a encore une vingtaine d'années, sont devenues extrêmement invraisemblables, et que l'objection que, quoiqu'on fasse, elles ne sont pas absolument impossibles, s'adresse aux autres peines aussi bien qu'à la peine de mort.

Nous avons à nous demander naturellement, en

dehors des considérations générales, quelles sont les circonstances spéciales à notre pays qui peuvent militer contre ou pour la peine de mort. Au nombre des premières on fait figurer, pour le cas où on laisserait les cantons libres d'admettre ou de rejeter la peine de mort, le fait que notre pays est très morcelé, que les frontières cantonales sont singulièrement entremêlées, qu'il peut arriver que, sans le savoir seulement, en faisant quelques pas de plus ou en attendant quelques minutes (cas Huber) le criminel aurait passé dans un territoire où il aurait échappé à cette peine. On objecte aussi que dans certains cantons la grâce interviendra presque toujours, tandis que dans d'autres il y aura des exécutions. Ces deux critiques sont vraies, mais je ne puis leur attribuer un grand poids. Plus grave est l'objection tirée du fait qu'actuellement la peine de mort est abolie dans un nombre de cantons comprenant de beaucoup la plus grande partie de la population suisse. L'inscrire dans le code, c'est la rétablir pour la plus grande partie du pays, où elle est abolie, au profit d'un petit nombre de cantons parmi lesquels il en est même qui la font figurer dans leur code mais qui ne l'appliquent pas. Il faudrait donc l'imposer à la majorité pour satisfaire la minorité. Il y a là en effet un gros inconvénient. D'autre part on ne peut contester qu'il s'est produit chez beaucoup de citoyens, adversaires autrefois de la peine de mort, un revirement justifié par l'accroissement de la criminalité. Il ne faut pas, sans doute, céder à une impression irréfléchie, à une sorte de hantise. S'il s'agissait de cela, on pourrait négliger ce retour de l'opinion. Mais il ne s'agit pas d'une indignation produite par quelques faits isolés; il y a vraiment une recrudescence marquée de la criminalité la plus dangereuse, et l'on ne peut pas négliger l'impression que cette circonstance produit sur une grande partie du peuple.

Plusieurs expédients ont été proposés. On a émis l'opinion qu'avant de statuer sur ce point, on devrait

consulter le peuple suisse. Ce serait une faiblesse. A quoi arriverons-nous, si le législateur consultait préalablement le peuple chaque fois qu'il y a une question ardue à trancher? Il y a aussi les conclusions de Mr. Kronauer. Elles m'ont rendu perplexe. J'étais venu à Lucerne avec l'intention bien arrêtée de ne pas me prononcer pour un moyen terme, de demander une solution nette. Mais j'ai entendu plusieurs membres de la commission beaucoup mieux placés que moi pour apprécier la situation au point de vue des possibilités et des exigences de la politique, déclarer qu'ils ne pensaient pas qu'on puisse éviter une solution intermédiaire. Je ne puis dès lors persister dans mon intention et je me rangerai, quoiqu'à regret, aux conclusions de Mr. Kronauer.

J'admettrai aussi l'amendement Wettstein, contre lequel je n'ai aucune objection de principe.

Kronauer führt zunächst aus, er habe es unternommen, durch die den Kommissionsmitgliedern ausgeteilten kurzen Bemerkungen, die er als Leitsätze und Schlussfolgerungen bezeichnete, die Lösung einer der wichtigsten Fragen vorzubereiten, die bei Vereinheitlichung des schweizer. Strafrechtes erfolgen muss. Dabei sei er natürlich weit davon entfernt, seine Ansicht als die allein richtige, noch weniger aber, die vorgeschlagene Lösung als ideale zu bezeichnen und er sei gerne bereit, sofern etwas besseres jetzt oder später gefunden wird, sich demselben anzuschließen.

Herr Kronauer fährt fort:

„Nicht unerwähnt sei vor allem, dass in einer Korrespondenz mit dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement zuerst auch die Frage geprüft wurde, ob die Abschaffung der Todesstrafe bei Vereinheitlichung des Strafrechts eine Revision des Art. 65 der Bundesverfassung voraussetzen würde, der lautet:

„Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden. Körperliche Strafen sind untersagt“.

Die Verfassungsänderung erschien bei näherem Zu-

sehen unnötig und soll hier, besondere Veranlassung vorbehalten, nicht weiter erörtert werden. Wir nehmen an, dass auch ohne solche Revision dem eidgen. Gesetzgeber frei stehe, die Todesstrafe auf dem ganzen Gebiete der Schweiz dadurch zu verbieten, dass er sie als Strafart im Gesetze nicht erwähnt und, wie im Entwurf zu einem Einführungsgesetz jetzt geschieht, als abgeschafft erklärt, dass ihm aber auch die Befugnis zusteht, selbst diese Strafart für gewisse Verbrechen im ganzen Gebiete der Schweiz obligatorisch oder alternativ anzudrohen oder endlich auch, den Kantonen zu gestatten, für einzelne auf ihrem Gebiete verübte Verbrechen die Todesstrafe alternativ neben lebenslänglicher Zuchthausstrafe anzudrohen.

Der Sprechende glaubt, die letzterwähnte Lösung der Frage in Anregung bringen zu sollen, trotzdem er kein Anhänger der Todesstrafe ist, sondern dieselbe prinzipiell verpönt und verwerfen möchte, aber, um das kurz zu sagen, aus politischen Rücksichten und im Interesse der Verwirklichung des einheitlichen Gesetzes. Darüber später noch einige Worte. Hier sei die Frage berührt, ob der Bund bei Erlass seines Strafgesetzes diese eine Materie den Kantonen in der Art überlassen dürfe, wie vorgeschlagen, also unter Bezeichnung der Vergehen, für welche sie eventuell und alternativ bestimmt werden könnte und unter Vorschriften über die Art der Exekution.

Massgebend ist dabei Art. 64bis der Bundesverfassung:

„Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt“.

und Art. 2 daselbst:

„Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind“.

Das Wort „befugt“ in Art. 64bis ist hier sehr wichtig, es erteilt dem Bund das Recht, die Strafgesetzgebung

an sich zu ziehen, ohne obligatorische Verpflichtung, solches in vollem Umfange, in allen Teilen des Rechtsgebietes, das wir als Strafrecht bezeichnen, zu tun. Wer zu etwas befugt ist, hat die Macht, das Recht, das zu tun, was ihm zugeschrieben ist. Befugnis ist Berechtigung im strikten Gegensatz zu Verpflichtung. Die Bundesverfassung überlässt also der Bundesgesetzgebung nach meiner Auslegung dieses Ausdruckes und nach dem Sprachgebrauch die Entscheidung darüber, was vom Bunde, sei es im eigentlichen materiellen Strafrecht, sei es in Spezialgesetzen von strafrechtlichen Normierungen übernommen werden soll und was er ausdrücklich oder stillschweigend, gänzlich oder mit Einschränkungen irgend welcher Art den Kantonen überlassen will. Nach wie vor werden die souveränen Kantone für ihre Gebiete über gewisse Normen des Strafrechtes, besonders des Polizei- und des Verwaltungsstrafrechtes unabhängig vom Bund und selbständig legiferieren können, in Formen und Grundsätzen abweichend, sei es mittelst gesetzlichen Erlassen, die nur den einzelnen Kanton betreffen, sei es für mehrere Kantone gleichartig mittelst Konkordaten.

Demgegenüber ist wohl die Überlassung einer besonderen Strafandrohung für eine vom Bunde als Verbrechen bezeichnete Tat das Mindere, und muss eine Regelung, wie die mir für die Todesstrafe vorschwebende, als zulässig erklärt werden. Der Bund verzichtet auf die Befugnis, die Strafandrohung gegen gewisse Verbrechen endgültig, abschliessend, in allen Teilen zu regulieren, er überlässt die Hinzufügung einer besondern Strafart den Kantonen, ausdrücklich, durch gesetzgeberischen Akt mit der Verfügung, dass sie davon ihrerseits nur durch gesetzgeberischen Akt Gebrauch machen dürfen und diejenigen Kautelen berücksichtigen müssen, die der Bund aufstellt. Ihre Souveränität ist vom Bunde in diesem Punkt nicht nur nicht beschränkt, sondern ausdrücklich anerkannt. Diese Restriktion der Bundes-

strafgesetzgebung hat ihre Analogie im Zivilgesetz. Auch in diesem ist an mehr als an einer Stelle und in verschiedenem Umfange den Kantonen überlassen, über Materien des Zivilrechtes zu legiferieren. Hiefür nur zwei Beispiele:

C) Heimstätten. 1. Befugnis der Kantone.

Art. 349. Die Kantone sind befugt, die Begründung von Familienheimstätten zu gestatten und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen näher zu ordnen.

III. Vorbehalt kantonalen Rechtes.

Art. 472. Die Kantone sind befugt, für die Beerbung ihrer Angehörigen, die in ihrem Gebiete den letzten Wohnsitz gehabt haben, den Pflichtteilsanspruch der Geschwister entweder aufzuheben oder ihn auf die Nachkommen der Geschwister auszudehnen.

Die nämliche Kompetenz besitzt der Bund im Gebiete des Strafrechtes und er macht von ihr nur berechtigten Gebrauch, wenn er den Kantonen gestattet, die Todesstrafe für ihr Gebiet beizubehalten.

| Nun die weitere Frage:

Ist dieser Verzicht des Bundes auf einen Teil der durch Art. 64 bis ihm gegebenen Befugnisse am Platze und soll er vom Rechte des Verzichtes Gebrauch machen?

Dafür spricht zwar, wie unumwunden anzuerkennen, weder die Logik noch ein starkes Gefühl für Durchführung der Zentralisation des Strafrechtes. Beiden würde nur Rechnung getragen durch Fixierung der Strafen für die schwersten Verbrechen durch den Bund in einer gleichmässig für alle seine Glieder verpflichtenden Weise, durch ein Entweder: Abolition der Todesstrafe im ganzen Bundesstaate mit einzigem Vorbehalt der Militärstrafgesetze oder Androhung dieser Strafe für bestimmte Verbrechen im ganzen Gebiete der Schweiz.

Aber gegen diese Regelung sprechen Gründe überwiegenden Gewichtes, die in den Leitsätzen angedeutet sind und hier nur in Kürze veranschaulicht werden sollen.

Die historische Entwicklung der Bundesverfassung zeigt in einem Blick auf die Tabellen in Prof. Zürchers Erläuterungen pag. 70 und in der Erinnerung an die Kämpfe von 1874 und 1879, dass die Mehrheit der eidg. Stände und die überwiegende Mehrheit des Schweizervolkes die Todesstrafe mit Entschiedenheit verwirft. Nichts spricht dafür, dass sich dieses Verhältnis seit 1879 geändert habe, im Gegenteil dürfte seither die Abolition auch bei uns wie in andern Kulturstaaten Fortschritte gemacht haben, Zufallsstimmungen in Zeiten des Bekanntwerdens schwerer Verbrechen spielen nach meiner Ansicht keine Rolle.

Daraus folgt die Unzulässigkeit auch nur eines Versuches, durch Aufnahme der Todesstrafe in das einheitliche Strafgesetz alle Stände und alle Bürger zu zwingen, einer solchen Regelung ihre Zustimmung zu geben. Ein solcher Zwang wäre nicht zu verantworten, sein Versuch müsste im vornherein sicher zur Verwerfung des Gesetzes führen.

Aber auch der gegenteilige Versuch, die Todesstrafe in allen Kantonen auszuschliessen, würde eine schwere Gefährdung des Gesetzeswerkes bedeuten und einer Opposition in Ständen und Volk rufen, die besser vermieden wird. Wir dürfen zwar mit Ruhe und ohne Besorgnis der Widerlegung behaupten, die Todesstrafe hat bei uns nicht mehr die Bedeutung wie vor 30 und 50 Jahren, weder in der Theorie noch bezüglich Verhängung und Exekution in Einzelfällen. In Deutschland wurde eine grosse Anzahl von Juristen, Kriminalisten wie Zivilrechtslehrer und Praktiker, von Schriftstellern und Politikern zu Äusserungen darüber veranlasst, ob die Todesstrafe in das zu revidierende Reichsstrafgesetz aufzunehmen sei, und zu meiner grossen Verwunderung wird in den Antworten ganz übereinstimmend erklärt: das deutsche Volk verlange Beibehaltung dieser Strafart. Bei uns ist es offenbar anders, die grosse Mehrheit unserer Bürger ist gegen die Todesstrafe, aber in einer Minderheit der Bevölkerung ist das Gefühl noch ganz lebhaft, dass man sie im Strafgesetz nicht entbehren könne, sei nun dieses Gefühl der Ausfluss

religiöser Anschauungen, sei es derjenige der Vergeltungs- und der Abschreckungstheorie, oder die Ansicht, dass nur durch sie der Staat und seine Bürger vor Wiederholung schwerer Verbrechen geschützt werden können. Diese Ansicht mag man für unrichtig halten, man mag sie bekämpfen, aber niemand wird verneinen können, dass sie noch existiere, in der Volksmehrheit von Kantonen, die seit 1879 sich ihre Strafgesetze selbständig formulierten, bei Leuten von Bildung, die allgemeine Achtung verdienen und geniessen und wer das Leben kennt, wird auch die Gefahr nicht verkennen, dass durch den Versuch, diese Kreise zur Abolition zu zwingen, bei ihnen und auch bei andern, sonst Schwankenden, die alte Anschauung von der Unentbehrlichkeit und der Wichtigkeit der Todesstrafe geradezu geweckt und verstärkt würde. Auch wir sind vor schweren terroristischen Verbrechen nicht sicher, ähnlich den Automobilräubern, welche gegenwärtig die französische Gesellschaft so sehr beunruhigen, dafür nur das eine Beispiel des Bankraubes in Montreux, der vor kurzem von Russen verübt wurde. Nicht mit gesetzlichem Zwang, sondern nur mit Belehrung und Aufklärung kann die humane Idee der Abschaffung der Todesstrafe gefördert werden. Aber auch bei Öffnung eines Ventiles von der Art des von mir Vorgesprochenen kann die Anwendung dieser Strafe durch den Richter und die Exekution in einer Art vermindert werden, dass die beschränkte Beibehaltung nicht oder nur verhältnismässig sehr wenig schadet im Vergleich mit der Möglichkeit ernster Gefährdung des ganzen Gesetzeswerkes durch die fanatisierten Anhänger der Todesstrafe.

Nur noch wenige Worte zur Begründung der Behauptung, es existiere keine erhebliche Gefahr für Anwendung der Todesstrafe auch bei Öffnung des Ventiles. Nur wenige Kantone mit geringer Bevölkerungszahl und wenig schweren Verbrechen werden davon Anwendung machen, nach den Erfahrungen seit 1879. Der Bundesgesetzgeber aber, wenn er die Todesstrafe nur fakultativ an Stelle der lebens-

länglichen Zuchthausstrafe androhen lässt, beschränkt nach dem Vorentwurf die Möglichkeit der Androhung auf den Mord nach 64, 2, schweren Raub, 84, 3 und geschlechtlichen Missbrauch mit schwerster Folge, 126. Die Richter werden, wie jüngst in Inner-Rhoden und Uri geschehen, schon von sich aus mildere Qualifikationen suchen und mit irgend welchen Mitteln finden und die Begnadigungsinstanz das Ihrige tun. Versuchen wir einzugreifen, wenn die Todesstrafe in den Kantonen eingeführt werden will und in späteren Einzelfällen, mit Aufklärung über den Stand der in- und ausländischen Rechtspflege, mit Verbreitung der humanen Ideen, dann werden wir auch so erreichen, was dem greisen Philipp Anton Segesser seinerzeit im luzernischen Grossen Rat mit dem Ausruf gelang: Er wolle nicht, bei Exekution der Todesstrafe an dem Mörder Mattmann, mit blutigen Händen vor den höchsten Richterstuhl treten.

In meinen Schlussfolgerungen, die ich Ihnen als Anträge unterbreiten möchte, wird das Strafgesetzbuch selbst in keiner Weise ausdrücklich berührt, es soll darin unter den Strafarten die Todesstrafe nicht figurieren, wie bereits im Vorentwurf. Ich glaube auch, es wäre nicht richtig, über Aufnahme oder Nichtaufnahme eine abgesonderte Abstimmung zu provozieren, sondern die Frage gehöre in der von mir vorgeschlagenen Form ins Einführungsgesetz.

Über den Antrag Wettstein, betr. obligatorische Vorlage der Urteile an die Begnadigungsinstanz ist wohl erst bei Art. 62 ff. des Einführungsgesetzes zu diskutieren. Ich persönlich kann derselben ohne weiteres beistimmen. Es ist ein Mittel mehr, die auch mir erwünschte Verminderung der Exekution künftiger Todesurteile herbeizuführen.

Wettstein:

Ich nehme an, die Frage soll hier materiell diskutiert werden und nicht erst beim EG.

Durch die Diskussion wird in diesem Kreise wohl niemand mehr umgestimmt. Ich persönlich habe immer

die Beibehaltung der Todesstrafe als Zeichen der Schwäche eines Staates angesehen. Auch die Anträge Kronauer erweckten in mir daher keine reine Freude, wenn ich auch begreife, dass man nicht das Schicksal des ganzen Gesetzes von dieser einen Frage abhängig machen will. Jedenfalls aber sollte mein Zusatzantrag angenommen werden. Gerade der Fall Muff hat mich dazu veranlasst. Muff hat seiner Reue den höchsten Ausdruck gegeben, indem er auf die Begnadigung verzichtete. Allein meines Erachtens soll nicht der Täter, sondern allein die Behörden sollen über den Vollzug der Todesstrafe entscheiden; sie sind es, die am besten wissen sollen, ob die Begnadigung geboten ist. Um einen Eingriff in die Justiz handelt es sich bei meinem Zusatzantrag nicht; denn für die Begnadigungsbehörde sind andere Erwägungen massgebend, als für den Richter, der das Urteil fällt. In Frankreich besteht bekanntlich die von mir vorgeschlagene Einrichtung schon lange zu Recht.

Nun könnte die Frage aufgeworfen werden, ob die letzte Entscheidung in die Hand der Kantone oder des Bundes (Bundesversammlung als Begnadigungsbehörde) zu legen sei. Das letztere würde zu einer gewissen Zweispieltigkeit führen, indem die Bundesbehörde bei der Todesstrafe, die kantonale Behörde aber bei Verurteilung zu lebenslänglichem Zuchthaus zu amten hätte.

Durch meinen Zusatzantrag soll verhindert werden, dass aus irgendwelchen Gründen überhaupt nicht untersucht wird, ob die Begnadigung angezeigt sei. Die von mir vorgeschlagene Einrichtung wird zur Folge haben, dass keine Erweiterung, sondern eine Einschränkung der Todesstrafe eintritt. Es ist doch nicht zu vergessen, dass in der Rechtslage nach Annahme des schweiz. St. G. B. insofern eine Veränderung eintritt, als das Urteil nicht mehr auf kantonalem, sondern auf Bundesrecht beruht. Das begründet künftig eine Verantwortlichkeit, nicht nur, wie früher, gegenüber der kantonalen Bevölkerung, sondern gegenüber dem ganzen Schweizervolke und das wird

zur Vermeidung zwiespältiger Urteile wie im Fall Huber führen, die das Ansehen der Justiz nicht erhöhen.

In der allgemeinen Diskussion äussern sich die Kommissionsmitglieder:

1. *Gabuzzi*, Ständerat, Bellinzona:

Je ne peux pas discuter dans toute étendue la question de la peine de mort, mais vous me permettrez de motiver brièvement mon opinion, qui est absolument contraire à introduire d'une manière quelconque la peine capitale dans le code pénal suisse.

Je ne veux pas aller jusqu'à contester d'une manière absolue la légitimité de la peine de mort, quoiqu'on puisse dire qu'un Etat civilisé même dans la répression du délit doit s'arrêter devant le respect dû à la vie humaine. Mais en laissant de côté ce point de vue, je pense que tous devraient être d'accord sur le principe que la légitimité de la peine infligée par la société cesse là où cesse sa nécessité. Or je crois pouvoir affirmer que dans notre Suisse, qui a atteint un haut degré de civilisation, et cela soit dit sans offense à notre modestie, il n'est pas nécessaire d'aller jusqu'à la peine capitale pour atteindre le but de la peine, qui est d'assurer la société contre le délit, de préserver la société du délit par la menace et l'application d'un mal au délinquant. La privation à vie de la liberté peut suffire même contre les criminels les plus dangereux.

Je doute en effet que la peine de mort soit spécialement préservatrice et exemplaire, comme le prétendent ses partisans. D'un côté nous avons le fait souvent observé, que des criminels ont assisté à l'exécution, sans que le spectacle de l'échafaud les ait retenus sur la voie du crime. D'un autre côté l'expérience prouve que souvent les grands délinquants vont au supplice avec indifférence, et en étalant quelquefois une certaine vanité, comme si la peine devait leur donner la célébrité. D'ailleurs il est peut-être facile de démontrer que le criminel préfère souvent finir sa misérable vie par le supplice, que de survivre à ses remords dans la réclusion.

Je pourrais indiquer encore le grave défaut de la peine capitale qui est d'être irréparable et de ne pas tenir compte, par conséquent, des défaillances de la justice humaine.

Au point de vue de la législation comparée, on doit reconnaître que la majorité des Etats maintient la peine de mort; elle est conservée aussi dans les récents projets de code pénal de l'Empire allemand et de l'Autriche. L'Italie a supprimé la peine de mort dans son code de 1889 et on ne peut pas dire qu'elle ait fait une mauvaise expérience, quel que soit le degré de la criminalité dans ce pays. Dans la doctrine italienne les grands maîtres de l'école classique du droit pénal de Carmignani à Carrara, de Pasquale Stanislao Mancini à Enrico Pessina, sont contraires à la peine de mort. On doit ajouter que sous l'influence de l'école inaugurée par les recherches de Cesare Lombroso sur l'homme délinquant, aussi en Italie dans une certaine partie de la doctrine a disparu la répugnance contre la peine de mort. L'école positiviste de droit pénal considère le délinquant comme un dégénéré, qu'il n'est pas possible d'amender, et qu'il est peut-être utile d'éliminer de la société. Il est très probable que les défenseurs de la peine de mort en Suisse n'adoptent pas la manière de voir de l'école positiviste. Les défenseurs de la peine de mort dans notre patrie appartiennent surtout à ceux qui attribuent à la peine infligée par la société au délinquant le but de l'expiation morale. Or, je m'abstiens de démontrer les défauts de cette opinion, et je constate seulement que les partisans du but expiatoire de la peine capitale se trouvent d'accord avec les disciples des doctrines de Lombroso.

Permettez-moi encore quelques observations sur la prétendue opportunité de laisser aux cantons la faculté d'introduire chez eux cette peine. L'idée qui inspire ceux qui soutiennent cette proposition est de faciliter l'unification du droit pénal suisse. On craint que la suppression de la peine ne détermine un vote de majorité du peuple contre le code que nous préparons. Je n'ai pas cette crainte. D'abord le code pénal suisse doit être, comme toute

autre oeuvre d'unification de notre législation, une oeuvre de transaction, de conciliation des différentes opinions. Sur la question fondamentale de la peine de mort la grande majorité du peuple suisse peut dire à la minorité: Nous vous demandons de renoncer à votre manière de voir sur ce point et avec vous nous votons plusieurs autres dispositions qui ont pour but non seulement de réprimer le délit, mais d'augmenter aussi la moralité sociale. Je ne comprendrais pas que, pour le seul motif de la solution de la question de la peine de mort dans le sens de la suppression, on rejetât les progrès multiples que l'unification du droit pénal doit réaliser sur les institutions actuelles des cantons.

J'ai dit que la grande majorité du peuple suisse est contraire à la peine de mort. Dans la constitution de 1848 la Suisse a interdit cette peine pour les délits politiques. Dans celle de 1874 on sanctionna l'abolition absolue de la peine capitale. Le pouvoir constituant de notre Confédération a donné à cette abolition la dignité d'un principe de la loi fondamentale de l'Etat. Il est vrai que dans l'année 1879 le peuple suisse est revenu sur l'article 65 de la constitution fédérale de 1874. Toutefois, on doit remarquer que seulement huit cantons et deux demi cantons, ayant une population de 924,889 habitants, ont fait usage de la faculté de réintroduire la peine de mort, tandis que les autres 11 cantons et 4 demi cantons, avec une population de 2,840,000 habitants, ont maintenu la suppression de cette peine. Vis-à-vis de ces chiffres, il me semble que ceux qui, par des raisons d'opportunité, voudraient rendre facultative la peine capitale, devraient réfléchir qu'ils créeront par là des adversaires au projet de code pénal parmi ceux qui combattent cette peine pour des raisons supérieurs d'ordre philosophique et social.

Et cela d'autant plus que j'ai la conviction que les expériences faites, après le rétablissement de la peine de mort dans les cantons suisses, ne soient telles qu'elles puissent encourager à laisser aux cantons la faculté d'appliquer cette

peine. La peine de mort a été appliquée 5 fois en Suisse après 1879: trois fois à Lucerne, une fois à Schwyz et une fois à Fribourg. Je doute que les conditions de la sécurité publique soient à Lucerne meilleures qu'ailleurs. La décapitation de Gatti et Keller n'a pas empêché l'épouvantable crime de Muff. Mais digne d'attention est surtout le fait que chaque condamnation à la peine de mort provoque une agitation malsaine, agitation qui quelquefois réussit à intéresser le peuple au sort du criminel. M. Meyer von Schauensee, un magistrat distingué de Lucerne, a écrit sur l'exécution de Muff un article qui est très instructif au point de vue de l'intérêt que la peine de mort provoque en faveur du criminel. Je pense donc qu'on rend un service aussi aux cantons qui ont réintroduit la peine de mort en les délivrant d'agitations qui importunent le peuple et ses autorités. Les propositions ayant pour but d'interdire l'exécution de la peine en public et de rendre obligatoire, en cas de condamnation, une votation sur la grâce, prouvant les doutes sérieux qui existent partout sur l'efficacité de cette peine.

Enfin, il est certain qu'on porte une atteinte sensible à l'unification du droit pénal en permettant que dans notre petite patrie la peine, qui est au sommet de l'échelle des peines, soit différente d'un lieu à l'autre. Si nous voulons sérieusement l'unification, on ne doit pas faire des compromis sur des questions de caractère fondamental. Si on voulait trop se préoccuper de s'accommoder aux opinions qui pourraient dans l'une ou l'autre partie de notre patrie provoquer des oppositions au projet, on devrait faire des transactions sur d'autres points et je cite p. ex. les dispositions très justes qui ont pour but de fermer toutes les maisons de tolérance en Suisse. Mais nous ne voulons pas nous laisser arrêter, par la crainte de soulever des oppositions, dans les solutions que dictent nos convictions, et c'est pour cela que je n'hésite pas à voter contre toute mention de la peine de mort dans le projet de code pénal suisse et dans sa loi d'introduction.

2. Müller, Obergerichtspräsident, Luzern.

Sie werden es begreiflich finden, wenn ein Vertreter eines Kantons, der die Todesstrafe in seinem Gesetze hat, hier das Wort ergreift. Ich war in meiner Jugend ein ganz ausgesprochener Gegner der Todesstrafe und auch heute noch bin ich nicht ihr Freund. Aber die Erfahrung hat mich von meinem ersten absoluten Standpunkte doch abgebracht. Das Recht des Staates, die Todesstrafe anzudrohen und zu vollziehen, kann wohl nicht bezweifelt werden. Wer einen andern ermordet, darf sich wohl nicht beklagen, wenn auch sein Leben verwirkt erklärt wird. Eine andere Frage ist die, ob die Ausübung eines solchen Rechtes des Staates würdig sei. Das Für und Wider hat von jeher in äusserlichen Symbolen seinen Ausdruck gefunden. Im Mittelalter gab man dem Sinnbild des Staates das Schwert in die Hand, belegte aber gleichzeitig den Henker mit dem Odium des minderwertigen Menschen. Noch heute leidet das Ansehen des Richters durch die Ausfällung der Todesstrafe in keiner Weise, aber der Ausführung des Urteils, dem Vollstreckenden, haftet immer noch das Odium des Schimpflichen an.

Man bestreitet die abschreckende Wirkung der Todesstrafe und sagt, sie stumpfe das Rechtsgefühl ab. Allein es dürfte sich kaum nachweisen lassen, dass in den Ländern mit Todesstrafe das Rechtsgefühl im allgemeinen weniger scharf ist, als in den Ländern, wo die Todesstrafe schon seit langer Zeit abgeschafft ist. Vor- und Nachteile werden sich ungefähr die Wage halten. Ihre Schattenseiten hat die Todesstrafe sicher und daraus erklärt sich ja auch die Scheu, sie ohne Geständnis oder unzweifelhafte Indizien auszusprechen, was dann die unerfreuliche Folge hat, dass ihr der hartnäckige Leugner oft entgeht. Da wo dem Richter die Wahl zusteht, entweder Todesstrafe oder lebenslängliche Zuchthausstrafe auszusprechen, spielen bei der Entscheidung zuweilen nicht nur Momente mit, die beim Täter liegen, sondern auch Rücksichten auf das

Opfer, was vielleicht der höchsten Stufe der Gerechtigkeit nicht entspricht.

Die Chancen, mit blosser Zuchthausstrafe wegzukommen, sind entschieden grösser, wenn der Ermordete ein unbekannter Italienerarbeiter war, als wenn eine am Tatorte beliebte und angesehene Tochter dem Mörder zum Opfer fiel. Und auch die Begnadigungsbehörde entscheidet nicht immer nach rein objektiven Erwägungen, auch sie nimmt, zugänglich dem Druck der Volksmeinung, auf andere Momente Rücksicht. Ich bin zu dieser Überzeugung gelangt durch Vergleichung einer Anzahl Fälle, welche die luzern. Gerichte und den Grossen Rat beschäftigt haben, z. B. die Fälle Gatti, Keller, Kaufmann, Hofstetter, Piva.

Ein grosser Teil des Volkes, mindestens im Kanton Luzern, will indes trotz allen diesen Mängeln die Todesstrafe und gerade der Fall Muff hat deutlich erwiesen, dass bei uns nicht an die Abschaffung gedacht werden kann. Viele der Gegner der Todesstrafe sind durch diesen Fall von ihrer Notwendigkeit überzeugt worden.

Die Frage liegt meines Erachtens so: wollen wir dem eidgenössischen Strafgesetzbuch durch Ausschliessung der Todesstrafe von vornherein jede Aussicht auf Annahme durch das Volk nehmen? Die Frage stellen, heisst, sie beantworten, und aus diesem Grunde scheinen mir die Anträge Kronauer durchaus berechtigt. Dass sie in einem wichtigen Punkte die Rechtseinheit zerstören, ist vielleicht unangenehm, aber doch wohl nicht ausschlaggebend. Als man bei Einführung des Strafgesetzbuches in den Norddeutschen Bund einen ähnlichen Ausweg vorschlug, wie er heute im Antrag Kronauer liegt, opponierte Bismarck als grundsätzlicher Anhänger der Todesstrafe dagegen, weil er nicht zwei Arten Bundesstaaten wolle, solche mit angeblich feinerem und solche mit weniger feinem Rechtsgefühl. Die Verhältnisse liegen aber bei uns anders als in Deutschland und daher erfordert die Frage bei uns eine andere Behandlung als sie seinerzeit bei Feststellung

des StGB für den Norddeutschen Bund erfuhr. Bei uns entscheidet eben über das Gesetz nicht das Parlament, sondern das Volk. Und es werden auch die Kantone mit Todesstrafe nichts dagegen haben, wenn man sie in andern glaubt entbehren zu können. Es gibt übrigens im VE noch verschiedene Bestimmungen, bei denen man sich fragen kann, ob sie nicht den Kantonen überlassen sein sollen. Ich will hierauf nicht näher eingehen. Darauf muss ich aufmerksam machen, dass bei der fakultativen Aufnahme der Todesstrafe jedenfalls die Bestimmung über den Begehungsort (9) abgeändert werden muss, ansonst unerwünschte Zwiespältigkeiten nicht zu vermeiden sind.

Ich möchte nun aber betonen, dass ich für äusserste Einschränkung der Todesstrafe, vielleicht ausschliesslich auf die schwersten Fälle des Mordes, bin. Auch könnte der Bund den Kantonen wohl vorschreiben, die Todesstrafe nur neben einer eventuell bei mildernden Umständen eintretenden Freiheitsstrafe androhen zu dürfen.

Auch den Zusatzantrag Wettstein kann ich annehmen, wenn auch nicht aus den gleichen Gründen, wie Wettstein. Bei Muff war das Motiv zum Verzicht auf die Begnadigung vielleicht nicht, wie Wettstein annimmt, die tiefe Zerknirschung oder doch wenigstens nicht ausschliesslich. Muff starb gewiss als reuiger Sünder. Aber wir kennen die innersten Gedanken eines solchen Menschen nicht. Als Muff verhaftet war, hat er den Wunsch geäussert, im Besitze eines Revolvers zu sein. Ich glaube, er schätzte sein eigenes Leben nicht höher als dasjenige anderer. Er wäre übrigens nie begnadigt worden.

Wenn nach Antrag Kronauer die Todesstrafe im Gesetz gar nicht, sondern nur im EG erwähnt werden soll, dann muss das EG jedenfalls gleichzeitig mit dem Gesetz dem Volk vorgelegt werden.

3. *Lang*, Obergerichtspräsident, Zürich:

Man wird zugeben können, dass der praktische Unterschied zwischen dem Antrag Kronauer und dem Ent-

wurfe, der die Todesstrafe ausschliessen will, kein sehr grosser ist. Aller Wahrscheinlichkeit nach würde der Zustand nach Antrag Kronauer den Uebergang bilden zur völligen Aufhebung der Todesstrafe. Aber es hat etwas Stossendes, dass die Strafrechtseinheit vor dieser wichtigen Frage Halt machen und dass auf einem so kleinen Rechtsgebiet, und trotz der Kodifikation des Strafrechtes ein und dasselbe Vergehen im einen Landesteile mit dem Tode, im andern mit Zuchthaus — mit der Möglichkeit späterer Begnadigung — bestraft werden soll. Unsere Bedenken gegen die Zulassung der Todesstrafe wurzeln aber so tief, dass wir auch dem Antrage Kronauer unsere Zustimmung nicht geben können.

v. Oettingen sagt in seiner Moralstatistik: das Schaffot werde erst mit dem Untergange der Menschheit untergehen dürfen. Das ist gewiss ein törichtes Wort. Allgemein gültige Erwägungen, aus denen die Notwendigkeit oder die Gerechtigkeit der Todesstrafe abgeleitet werden könnte, gibt es nicht. Es handelt sich vielmehr um ein historisches Problem. Die Frage kann nur so lauten: bestehen für unsere Zeit und unsere Generation Gründe für die Beibehaltung oder die Wiedereinführung der Todesstrafe?

Nun wird darüber kein Wort zu verlieren sein, dass die Todesstrafe als Mittel der Selbstverteidigung gegen das Verbrechertum entbehrlich ist. Dass die Präventivwirkung der Todesstrafe eine stärkere ist als diejenige der langfristigen Zuchthausstrafe, dass also in solchen Rechtsgebieten, welche die Todesstrafe beibehalten haben, die Häufigkeit todeswürdiger Verbrechen eine geringere ist als dort, wo man sie beseitigt hat, ist in keiner Weise dargetan. Und vor dem verurteilten Mörder schützt uns seine Einsperrung genügend.

Fragt man uns aber, ob nicht die Gerechtigkeit in gewissen Fällen die Anwendung der Todesstrafe, also die Vernichtung des Täters erfordere, so antworten wir: wir wissen das nicht. Allermindestens können wir

die Frage nicht mit derjenigen Sicherheit bejahen, die unerlässlich ist, wo es sich um Leben oder Tod handelt. Vergessen wir nicht: Es sind im Grunde genommen recht rohe Masstäbe, mit denen wir die Schuld des Angeklagten bemessen. Oft versagen sie schon in einfachen scheinbar durchsichtigen Fällen. Nun sind es aber gerade die schweren Verbrechen, die uns vor die grössten Rätsel stellen. Wir verdanken der Kriminalanthropologie und der Kriminallsociologie wertvolle Erkenntnisse und Einsichten in Zusammenhänge, von denen man früher nichts wusste. Aber diese Erkenntnis erleichtert dem Richter seine Aufgabe nicht, sondern erschwert sie ihm und mahnt ihn zur Vorsicht. Ist die psychische Beschaffenheit, die den Menschen zum Mörder werden liess, nicht bedingt durch Eindrücke und Einwirkungen, die weit zurückliegen, in der Zeit, wo das Kind noch nicht zum Selbstbewusstsein erwacht war, wo es für dasselbe noch keine Schuld und keinen Willen gab? Vielleicht hat es in frühester Jugend einen Trauma erlitten, eine Krankheit durchgemacht, unter schlechter Ernährung gelitten — alles Momente, welche zu anatomischen Veränderungen führen und viele Jahrzehnte später den Willen des Täters bestimmen, in ihm gewisse Triebe wecken, gewisse Hemmungen ausschalten können. Ist es nicht im Grunde eine ungeheuerliche Vermessenheit, dass der eine Mensch im Namen des Rechtes dem andern das Recht auf das Leben absprechen will? Strafanstaltsdirektor Hürbin hat im 5. Band der Zeitschrift f. Str.R. über die persönlichen Verhältnisse von 28 Sträflingen Mitteilungen gemacht, welche in den Jahren 1864 bis 1893 wegen todeswürdiger Verbrechen in die Strafanstalt Lenzburg eingewiesen worden sind. 22 von ihnen hatten geringe oder gar keine Schulbildung genossen, ebensoviele waren vermögenslos und hatten unter den widrigsten Verhältnissen ihre Jugend verbracht: ein neuer Hinweis auf den Einfluss des sozialen Milieus, welcher schon vor mehr als fünfzig Jahren zum erstenmal ausgesprochene Worte neu bestätigt, dass die

Todesstrafe fast ausschliesslich die besitzlosen Klassen trifft.

Und noch etwas, was wir nicht vergessen sollen: Es handelt sich nicht nur um den Hinzurichtenden, sondern auch um uns, die wir die Hinrichtung erleben. Vergewärtigen wir uns den Akt der Hinrichtung in seiner ganzen blutigen Abscheulichkeit, durch die der Staat sich selber erniedrigt, so fühle ich mich durch diesen Akt in meinem staatsbürgerlichen Bewusstsein auf das schwerste gekränkt. Ist es wahr, was begeisterte Anhänger der Todesstrafe sagen, dass die Majestät der Gerechtigkeit sich in ihr offenbart und dass zu den Insignien dieser Gerechtigkeit auch Schwert und Galgen gehören, dann soll die Hinrichtung nicht heimlich im Morgengrauen, hinter Gefängnismauern, sondern am hellen Tag auf dem Marktplatz vollzogen werden, und man soll sie nicht einem sadistisch veranlagten Metzgergesellen, den man für 100 Franken sich erkauft, sondern als *Nobile officium* dem höchsten Magistraten übertragen.

Wenn im Interesse des Zustandekommens der Strafrechtseinheit eine Partei ein Opfer bringen muss, so darf doch wohl den Anhängern der Todesstrafe ein Nachgeben billigerweise zugemutet werden, und zwar deshalb, weil die ganze Entwicklung des Strafrechtes auf die Einschränkung und schliesslich auf die völlige Beseitigung der Todesstrafe hindrängt. Ein kleiner Beleg hiefür aus der deutschen Rechtsgeschichte: In dem Zeitraum von 1818 bis 1854 sind in Preussen noch 534 Personen wegen Mordes, 137 wegen Totschlages, 124 wegen Kindsmordes, 96 wegen Brandstiftung und 32 wegen Falschmünzerei zum Tode verurteilt worden. Aber schon das preussische Strafgesetzbuch von 1851 schränkte das Anwendungsgebiet der Todesstrafe wesentlich ein. Der norddeutsche Reichstag lehnte bei der Beratung des Reichsstrafgesetzbuches anfänglich die Todesstrafe mit 118 gegen 81 Stimmen ab. Erst in der dritten Lesung fand sich unter dem starken Druck, den die Regierung ausübte, ein Mehr von

8 Stimmen für die Todesstrafe. Herr Kronauer hat auf die Enquete der deutschen Juristenzeitung hingewiesen, welche nur Zustimmungen zur Beibehaltung der Todesstrafe ergeben hat. Es darf aber darauf verwiesen werden, dass man bei der Auswahl der angefragten Personen ausserordentlich einseitig verfahren ist und diejenigen Kreise, bei denen die Gegner der Todesstrafe ganz gewiss in der Mehrheit gewesen wären, geflissentlich ausgeschlossen hat. Dass auch wir in der Schweiz uns in einer Uebergangsperiode befinden, beweisen die grossen Bedenken, auf welche in jedem Anwendungsfalle die Todesstrafe stösst. Sind aber einmal starke Zweifel aufgetaucht, dann soll man auf die Anwendug dieser Strafe ganz verzichten. Die Anwendung der Todesstrafe ist nur so lange erträglich, als eine grosse Mehrheit aller Volksgenossen aus voller Ueberzeugung heraus sie fordert. Mir ist die Szene, welche sich im Jahre 1885 im Grossen Rate des Kantons Luzern bei der Begnadigung Mattmanns abgespielt hat, in deutlicher Erinnerung. Ist es nicht ein ungeheuerlicher Gedanke, dass, wenn der greise Segesser nicht das ganze Gewicht seiner Persönlichkeit in die Wagschale für die Begnadigung geworfen hätte, Mattmann dem Beil verfallen wäre, dass also von solchen Zufälligkeiten der Vollzug einer Hinrichtung abhängt?

Das oft aufgerufene Volksbewusstsein kann ich nicht als eine in dieser Frage zuständige Instanz anerkennen. Gewiss ist das Gefühl, das sich unter dem Eindruck einer Mordtat in der Bevölkerung äussert, aufrichtig und stark. Aber wir sollen uns nicht von dieser momentanen Erregung leiten lassen, sondern von einer tieferen durch die Kritik geläuterten Einsicht.

4. *Albert Calame*, Staatsrat, Neuenburg:

Je suis adversaire de la peine de mort, mais pour assurer le sort du projet, je voterai la proposition Kronauer. Je me rallierais à l'avis de Monsieur Lang, si je n'avais la conviction absolument arrêtée que le peuple suisse, consulté à l'heure qu'il est sur cette question, exigerait l'admission

de la peine de mort à une majorité encore plus forte qu'autrefois. Nous n'avons pas à trancher ici une question de philosophie, de théorie de droit pénal, mais une question pratique: pouvons-nous espérer faire accepter un code pénal excluant la peine de mort? Non. Voilà pourquoi je me prononce pour la proposition Kronauer. J'accepte, de même, l'amendement Wettstein, non sans scrupule, parce que je me demande si la société a le droit d'imposer la grâce à un individu qui ne la demande pas et qui peut-être ressent la réclusion perpétuelle à laquelle la grâce qui lui est accordée l'expose, comme une peine pire que la mort à laquelle il était condamné. Mais je ne veux pas insister sur ce point.

5. *Deschenaux*, Nationalrat, Freiburg:

Partage absolument l'opinion de Monsieur Müller, de Lucerne.

A Fribourg on a introduit la peine de mort sous une violente pression de l'opinion populaire. Elle n'a été appliquée effectivement que dans un cas (Chatton). En 1911 un cas s'est produit où un criminel a été gracié exactement avec le nombre nécessaire de voix ($\frac{2}{3}$ des voix). Mais cela a provoqué des protestations générales, non seulement dans le canton de Fribourg mais aussi et surtout chez les populations vaudoises voisines de l'endroit habité par le criminel.

En réalité, ce sont les populations rurales plutôt que les populations catholiques qui exigent le maintien de la peine de mort. Et nous ne pouvons négliger cette opinion, puisque c'est en définitive le peuple suisse qui statuera. Pourquoi d'ailleurs ne pas faire ici comme pour le code civil, où l'on a laissé les cantons libres sur certains points délicats sur lesquels on ne pouvait se mettre d'accord.

L'orateur se prononce donc pour la proposition Kronauer, avec amendement Wettstein.

6. *Studer*, Nationalrat, Winterthur:

Ich möchte nur folgendes Bedenken gegen die Anträge Kronauer zur Erwägung geben: Es ist immerhin

möglich, dass die Anträge Kronauer ihren Zweck verfehlen und dass gerade sie das Gesetz gefährden. Wenn wir Gegner der Todesstrafe mit eingehender Aufklärungsarbeit einsetzen, so wird das Volk meines Erachtens die Todesstrafe aufgeben. Wir werden das Gesetz eher unter Dach bringen, wenn um diese grosse Frage gekämpft wird und damit die kleinern Fragen in den Hintergrund treten, als wenn wir diese grosse Frage ausschalten und dann die kleinern, über welche das Volk weniger leicht aufzuklären ist, in den Vordergrund treten. Ich möchte übrigens, sofern die Anträge Kronauer angenommen werden sollten, auf Einzelnes später zurückkommen. Aber zunächst möchte ich prinzipiell für oder gegen die Todesstrafe entscheiden lassen.

7. *Bolli*, Ständerat, Schaffhausen:

Ich kann in keinem Falle zum Antrag Kronauer stimmen. Die Todesstrafe ist keine Strafe, sondern eine Vernichtung, das spricht gegen sie. Über die Stimmung des Volkes wissen wir heute noch nichts und diese hat vorläufig mit meiner persönlichen Stellungnahme in dieser Kommission auch gar nichts zu tun.

Der Kompromissantrag Kronauer ist meines Erachtens hier nicht am richtigen Ort. Er gehört ins Parlament, wo die Kunst der Kompromisse ja leider in höchster Blüte steht. Wir aber müssen uns hier für das Eine oder Andre entscheiden. Ich würde eher einem StG zustimmen, das die Todesstrafe, als einem, das den Kompromiss Kronauer enthielte. Auch ich hoffe, dass die Erkenntnis durchdringe, die Todesstrafe sei abzuschaffen; aber einen noch grössern Fortschritt würde ich darin erblicken, wenn wir das Volk dazu brächten, den vorgeschlagenen Kompromiss abzulehnen. Man möchte hier im eidgenössischen Gesetz die Todesstrafe nicht haben, aber hinter den kantonalen Riegeln soll sie weiter bestehen. Das will mir nicht eingehen. Kommen wir zur Überzeugung von der Notwendigkeit der Todesstrafe, dann will ich als Gesetzgeber auch bestimmen, in welchen

Fällen sie eintreten soll und wie das Begnadigungsrecht ausgestaltet werden soll, über das in der Vorlage so rasch hinweggegangen wird. Für den Fall der Einführung der Todesstrafe sollte meines Erachtens die höchste Begnadigungsinstanz eine Bundesinstanz sein, damit der Bereich des Begnadigungsrechts ein möglichst ausgedehnter würde und die Begnadigung nicht an kleine Kreise mit all' den in solchen wirksamen Imponderabilien gebunden bleibe. Wir hatten seinerzeit im Kanton Schaffhausen kurz nacheinander einen scheusslichen Gattenmord von einem Landesangehörigen und einen nach unserm alten Gesetz als Mord zu qualifizierenden Todschat eines Italieners. Die absolute Mehrheit der Begnadigungsbehörde sprach sich für Begnadigung aus beim Landeskind, gegen Begnadigung bei dem unglücklichen Italiener. Wollen wir nun diese Zwiespältigkeiten auch in Zukunft zur Wirkung kommen lassen? Hier stehen denn doch höhere Gesichtspunkte in Frage als beim ZGB, wo es sich um Hab und Gut handelte und diese höhern, schutzwürdigen Interessen sollten meines Erachtens von Kompromissen freigehalten werden.

Vorsitzender:

Die Diskussion ist geschlossen.

Müller, Luzern, hat für den Fall der fakultativen Zulassung der Todesstrafe darauf hingewiesen, dass die Bestimmung über den Begehungsort des Verbrechens abgeändert werden müsse und zwar in dem Sinne, dass das mildere Gesetz (also das Gesetz ohne Todesstrafe) zur Anwendung kommen müsse. Dies wird meines Erachtens einfach für die weitere Ausarbeitung vorzumerken sein.

Sodann hat er den Vorbehalt gemacht, dass bei Erwähnung der Todesstrafe im EG, dieses und das StG selbst dem Volk gleichzeitig unterbreitet werden müssen. Hierüber können wir hier nicht wohl einen Beschluss fassen. Ich erkläre aber, dass ich ein anderes Vorgehen für ganz unmöglich halte, nicht nur wegen der Todesstrafe,

sondern auch wegen anderer Bestimmungen (die verschiedenen Verwahrungsanstalten). Meines Erachtens wird das EG letzten Endes zum Schlusstitel des StGB werden. Ich nehme an, es werde dem Vorbehalt Müllers durch Aufnahme dieser Darlegungen ins Protokoll Rechnung getragen.

Müller erklärt sich hiemit einverstanden.

Vorsitzender:

Ich werde nunmehr zunächst über die grundsätzliche Frage entscheiden lassen, ob die Todesstrafe im VE nicht erwähnt werden soll, oder ob nach der von Bolli eventuell geäußerten Ansicht, wenn die Todesstrafe überhaupt in den Vorlagen erwähnt werden soll, dies im VE und nicht im EG zu geschehen habe.

Wird die Erwähnung im Entwurf abgelehnt, so müssen wir dann eventuell feststellen, ob der Zusatzantrag Wettstein in die Anträge Kronauer aufzunehmen sei.

In definitiver Abstimmung stelle ich dann die Anträge Kronauer der Auffassung gegenüber, wonach auch im EG die Todesstrafe nicht erwähnt werden soll.

1. Abstimmung:

Wollen Sie im VE die Todesstrafe weglassen?
Dies wird einstimmig beschlossen.

2. (eventuelle) Abstimmung:

Wollen Sie für den Fall der Annahme der Anträge Kronauer den Antrag Wettstein aufnehmen.

Dies wird mit 18 Stimmen beschlossen.

3. Abstimmung:

Mit 14 gegen 11 Stimmen werden die Anträge Kronauer gegenüber der Auffassung, auch im EG die Todesstrafe wegzulassen, angenommen.

Dies der Verlauf und das Resultat der Verhandlungen in Luzern über die Todesstraffrage.

Die Protokolle und Beschlüsse der Kommission werden die Grundlagen der weiteren Beratung des Strafgesetzentwurfes im Bundesrate und in den eidgenössischen Räten bilden. An diesem Orte erübrigt nur eine kurze Bemerkung über die durch den Antrag Wettstein angeregte Frage der Behandlung von Begnadigungsgesuchen unter der Herrschaft des neuen Rechts. Die Expertenkommission von 1903/08 hat, ohne auf die ihr gar nicht vorliegende Todesstrafe Rücksicht zu nehmen, den Versuch gemacht, in dem Entwurf zu einem Einführungsgesetze, von welchem hier bereits die Rede war, das Begnadigungswesen zu regeln. Dabei wird die Begnadigung als unbeschränkt zulässig erklärt und deren Anwendung den zuständigen Behörden von Amtes wegen zuerkannt, wenn die Tat, wegen welcher die Verurteilung erfolgte, einen politischen Charakter an sich trägt, oder im Zusammenhang mit einer solchen steht (Art. 63). Bei gemeinen Verbrechen soll das Begnadigungsgesuch vom Verurteilten oder seinem Verteidiger oder gesetzlichem Stellvertreter oder von seinem Ehegatten gestellt werden, auch das verurteilende Gericht den Verurteilten der Gnade empfehlen können (Art. 64 und 65). Als Begnadigungsinstanz werden bezeichnet in den Fällen, in welchen die Bundesassisen oder das Bundesstrafgericht geurteilt, die Bundesversammlung, in den Fällen, in denen ein kantonales Gericht geurteilt, die Begnadigungsbehörde des Kantons (Art. 66).

Wird die Frage der Todesstrafe in der von der Mehrheit der Luzerner Kommission akzeptierten Weise gelöst, d. h. die Einführung dieser Strafart von der kantonalen Gesetzgebung abhängig gemacht, so ist wohl unzweifelhaft die Erledigung vorkommender Straffälle Sache der kantonalen Gerichte und wird höchstens dem Bunde ein Kassationsrecht zugestanden werden, wenn Formfehler unterlaufen. Auch die Entscheidung von Begnadigungsgesuchen gegenüber solchen Urteilen wird den kantonalen Behörden überlassen werden müssen. Dagegen hat der Bund, aus dessen verfassungsmässigen Kompetenzen die

Strafandrohung abgeleitet ist, wohl auch in solchen Fällen das Recht, Vorschriften jeder Art für die Behandlung von Begnadigungsgesuchen aufzustellen. Die Anträge des Herrn Dr. Wettstein sind also zum Teil bereits berücksichtigt im eben besprochenen Kapitel des Entwurfes für ein Einführungsgesetz, dessen Ergänzung späteren Beratungen vorbehalten werden muss.

IV. Kapitel.

Die weitere Behandlung der Todesstraffrage im schweiz. Recht.

Der Referent hat als Mitglied der Expertenkommission von Luzern sich bemüht, eine Lösung der schwierigen Frage zu finden und durch Einreichung von Thesen auch den übrigen Beteiligten Gelegenheit und Veranlassung gegeben, sich über Votum und Abstimmung schlüssig zu machen. Das Resultat war ein einstimmiges insofern, als alle Kommissionsmitglieder dem Antrage folgten, die Todesstrafe nicht unter die Strafarten des unifizierten Rechtes aufzunehmen, im Gegensatz zu der Beschlussfassung der Kommission von 1893, bei welcher eine Minderheit sich direkt für Aufnahme der Todesstrafe in das vorgelegte Projekt aussprach. Diese Minderheit wäre noch stärker gewesen, wenn die Frage im allgemeinen dahin gelautet hätte, ob die Todesstrafe in das einheitliche Strafrecht eingeführt werden solle. Das beweist das auf pag. 513 und 514 in extenso zitierte Votum Meyer von Schauensee — ihm stimmte Herr Bundesanwalt Scherb zu mit den Worten: „Wie die Frage gestellt ist, spreche ich mich gegen die Aufnahme der Todesstrafe aus“ — ebenso Herr Bundesrichter Morel, während Herr Bundesrichter Favey erklärte: „Ich stimme aus Opportunitätsgründen gegen die Todesstrafe, aber auch wenn sie in den Entwurf aufgenommen würde, so hinderte mich das nicht, das einheitliche Strafgesetz anzunehmen“ (Protokoll S. 406).

Nachdem die Kommission in Luzern dem Beispiel des Redaktors des Gesetzesentwurfes und der vorangehenden Experten gefolgt ist, darf wohl angenommen werden, dass auch in den weiteren Beratungen der Antrag nicht gestellt werde, jedenfalls dass er nicht durchdringe, durch Aufnahme der Kapitalstrafe unter die Strafarten des schweizerischen Gesetzes sie allen Kantonen aufzudrängen. Ein solcher Zwang stünde zu sehr im Widerspruch mit der ganzen Entwicklung der Verhältnisse in unserem Lande.

Es soll also diese Strafart mit Inkrafttreten des unifizierten Rechtes im ganzen Schweizerlande, im Bunde und auch in denjenigen Kantonen, die sie seit 1879 wieder aufleben liessen, abgeschafft sein, selbstverständlich unter Vorbehalt der Militärstrafrechtspflege in Kriegszeiten. Aber in Luzern hat die Mehrheit der Kommission dem Vorschlage zugestimmt, im Einführungsgesetz den Kantonen die Freiheit zu geben, für ihr Gebiet an Stelle des im einheitlichen Strafgesetz angedrohten lebenslänglichen Zuchthauses die Todesstrafe wieder einzuführen.

Die Idee, den einzelnen Kantonen die Möglichkeit zur Wiedereinführung zu gewähren, ist nicht neu, sie wurde in der Expertenkommission von 1893 von Herrn Perrier vertreten mit den Worten:

„Dans l'intérêt bien entendu du projet, je propose de laisser aux cantons le droit d'admettre la peine de mort; c'est, je crois, la seule manière de sauver notre oeuvre. Nous la restreindrons à l'assassinat et à l'empoisonnement. Ma proposition rompt l'unité du code, elle change tout le système et l'échelle des peines, elle est hybride, hermaphrodite — j'accepte les épithètes les plus humiliantes — mais peu n'importe la doctrine, pourvu que pour le reste nous réalisons l'unification du droit pénal.“

Ihr Referent konstatiert gerne diese Übereinstimmung der Ansichten des ehemaligen Staatsanwaltes des Kantons Freiburg und jetzigen Bundesrichters mit denjenigen, die seinem eigenen Antrag für die Kommissions-

sitzung in Luzern zugrunde lagen. — Im Anschluss daran müssen wir uns mit dem Votum von Herrn Bolli kurz auseinandersetzen, das in der Presse vielfachen Widerhall fand und das dahinging, die Expertenkommission hätte die Todesstraffrage nicht vom politischen, sondern lediglich vom juristischen Standpunkt aus behandeln sollen, ein solcher Kompromissantrag gehöre ins Parlament, wo die Kompromisse ja leider in höchster Blüte stehen.

Diese Äusserung wäre wohl am Platze gewesen gegenüber der Expertenkommission von 1903/08, die aus Fachleuten des Strafrechtes komponiert war und welcher bestimmte Aufgaben zur Lösung juristischer Fragen zugewiesen waren. Die grosse Kommission von 1912 war anderer Art, in ihr vereinigten sich unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der eidgenössischen Exekutivbehörde mit den Experten, Volksvertreter aus Bund und Kantonen, Männer der verschiedenen Parteien und Landessprachen. Ihr wurde ohne jede Beschränkung der Vorentwurf von 1908 mit allen eingelangten Wünschen und Anregungen zur Prüfung unterstellt mit dem allgemeinen Zwecke, die Vorarbeiten für die Unifikation des Strafrechtes für einmal abzuschliessen und sodann ohne weiteren Verzug den Entwurf dem Bundesrate und den eidgenössischen Räten einzureichen (siehe das Schreiben des Justiz- und Polizeidepartementes vom 16. November 1911, durch welches die Kommission zusammenberufen wurde). Die Behandlung einzelner Themata vom Standpunkte der Politik, des allgemeinen Landesinteresses aus war daher nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern gehörte offenbar mit zu den Aufgaben der Kommission.

Wir verweisen zur Begründung unseres Standpunktes, nach welchem den Kantonen durch das Einführungsgesetz die Möglichkeit überlassen werden soll, die Todesstrafe in ihrem Gebiete beizubehalten, auf unser Votum in Luzern und möchten zur Entlastung von einer Besprechung der Detailfragen juristischer Art hinweisen auf die Eingangsworte zu der Botschaft des Bundesrates vom

7. März 1879 betreffend die Revision von Art. 65 der Bundesverfassung.

„Der Bundesrat erachtet es nicht als seine Aufgabe, über Rechtmässigkeit, Zulässigkeit und Zweckmässigkeit der Todesstrafe sich in eine prinzipielle Erörterung einzulassen. Die Wissenschaft, und zwar nicht bloss die Jurisprudenz, sondern auch die Psychologie, Theologie und Medizin haben die Todesstrafe von so vielen Gesichtspunkten aus untersucht und beleuchtet, dass eine weitere Diskussion kaum viel Neues und Fruchtbringendes zu Tage fördern könnte.“

Ähnlich wie der Bundesrat im Jahre 1879 untersuchte, ob nach den speziellen Verhältnissen unseres Landes Veranlassung vorhanden sei, die im Jahre 1874 abgeschaffte Todesstrafe wieder zuzulassen, so liegt heute die Frage zur Entscheidung, ob den einzelnen Gliedern unseres Bundesstaates gegen ihren Willen verboten werden solle, diese Straftat nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes auf ihrem Gebiete wieder einzuführen, nachdem ihnen das Recht hiezu seit 1879 zustand und sie vielfach von demselben Gebrauch machten.

Wir sind durch die Diskussion in Luzern, durch das Studium der Vorgeschichte und auch durch die Kritik, die der Kommissionsbeschluss in der Tagespresse gefunden, nicht zur Änderung der Ansicht gekommen, die wir vor und in der Kommission kund gaben. Wir glauben auch jetzt noch, dass ein absolutes Verbot der Todesstrafe dem ganzen Gesetzeswerke sehr gefährlich würde, da seine Gegner im föderalistischen Lager und die Feinde bestimmter Neuerungen durch die so leicht zu fanatisierenden Anhänger der Todesstrafe verstärkt würden. Die Annahme der Verfassungsrevision von 1879 und die nachherige Wiedereinführung der Todesstrafe in einer grossen Anzahl von Kantonen der deutschen und französischen Landesteile sollte in dieser Beziehung eine Lehre bilden und nicht vergessen werden, dass je und je in Behörden- und fortschrittlicher Presse und aufklärenden Versammlungen

mit aller Macht und Anrufung aller auch jetzt noch geltenden Gründe ohne Erfolg für Verwerfung der Revision und gegen die Wiedereinführung der Kapitalstrafe gekämpft wurde. Jetzt dagegen würde es sich darum handeln, einen bestehenden Zustand zu ändern, in einem Zeitpunkt, da in Deutschland und Österreich Entwürfe neuer Gesetze die Todesstrafe beibehalten wollen und in Frankreich unter dem Einflusse immer sich mehrender schwerster Verbrechen die Anhänger der Kapitalstrafe an Boden gewinnen. Wie leicht könnte das Vorkommen irgend eines ganz schlimmen Verbrechens in oder ausserhalb der Schweiz, selbst unmittelbar vor der Abstimmung den Ausgang der Kampagne wesentlich beeinflussen, wenn mit ihr die zwangsweise Abolition verbunden wäre.

Wir können auch nicht zugeben, dass zur Zeit die Frage der Todesstrafe in der schweizerischen Gesetzgebung und Justizpflege noch die nämliche Bedeutung habe wie vor einigen Dezennien. Gewiss würden nicht einmal alle diejenigen Kantone von der Befugnis der Wiedereinführung Gebrauch machen, die es seit 1879 taten und würden die in dieser Periode so seltenen Exekutionen sich noch vermindern. Die Todesstrafe pflegt allerdings auch heute noch in den Strafantabellen der Gesetzbücher an die Spitze gestellt zu werden und sie hat ihre besondere Bedeutung dadurch, dass sie das Leben des Verurteilten plötzlich gewaltsam vernichtet, die Zeit zu wahrer Reue desselben abkürzt und die Möglichkeit der Revision von Justizirrtümern verringert. In letzterer Beziehung wird bessere Rechtspflege heilend eintreten müssen, — die Einwirkung von Verurteilung und Strafausspruch auf den Missetäter aber hängt nicht so sehr von der Zeitfrist ab, die ihm gewährt wird, als von seinem geistigen und moralischen Wesen. Und gewiss kann gesagt werden, dass auch die lebenslängliche Zuchthausstrafe die Existenz des davon Betroffenen nicht nur sozial, sondern auch physisch und psychisch vernichtet, dass ihre Leiden auf gewisse Individuen stärker wirken als die sofortige

Vernichtung des Lebens durch das Fallbeil. Fälle, wie derjenige des Mörders Muff in Luzern, in denen der Verurteilte unzweideutig den ernstlichen Wunsch und Willen bekundet, nicht dauernd eingesperrt, sondern hingerichtet zu werden, sind nicht allzu selten und der Staat als Gesetzgeber muss eben wählen zwischen der einen und der andern Art der Repression. Auch die Todestrafe hat als Instrument der Justiz bestimmte Vorteile, unter welcher die sichere Unschädlichmachung des Verbrechers, die Verunmöglichung des Ausbrechens aus der Strafanstalt und der Wiederholung von Missetaten ausserhalb oder innerhalb derselben nicht der geringste ist.

Wenn der Bund von seiner Befugnis Gebrauch macht, zu Gunsten der Kantone auf einen Teil der Strafgesetzgebung zu verzichten, so hat er unzweifelhaft das Recht, den Umfang zu bestimmen, in welchem dies geschieht. Er kann also nicht nur verfügen, welche Verbrechen von seinen einzelnen Gliedern mit dem Tode bestraft werden dürfen, sondern er darf auch diese Delikte für die Kantone verbindlich definieren und festlegen, in welcher Weise die Einführung geschehen soll.

Wir halten an dem Vorschlag fest, dass die Todesstrafe nur durch Spezialgesetze der Kantone wieder eingeführt werden könne und nur für solche Verbrechen, die auf ihrem Gebiete begangen wurden, ähnlich den Vorgängen nach der Verfassungsrevision von 1879. Wir glauben auch, es wäre richtig, die Androhung nur alternativ zuzulassen an Stelle der im Bundesgesetze angedrohten lebenslänglichen Zuchthausstrafe. Nach neueren Rechtslehren, die wir als richtig anerkennen, bestehen bei Verbrechen gleicher Art, mögen ihre subjektiven und objektiven Merkmale sich noch so sehr gleichen, immer Unterschiede, um derentwillen dem Richter die Möglichkeit einer Differenzierung der Strafe gegeben werden muss.

Was aber den Umfang der Androhung anbetrifft, so scheinen nach den Diskussionen von Luzern auch die

Anhänger der Todesstrafe damit einverstanden, sie auf die vorsätzliche, qualifizierte Tötung zu beschränken. Wir nehmen daher Umgang von dem Bestreben, die Bestimmung des Einführungsgesetzes auf alle diejenigen Fälle auszudehnen, in welchen der Entwurf von 1908 lebenslängliche Zuchthausstrafe androht.

In der Kompetenz und Pflicht des Bundes liegt ferner unzweifelhaft, den Kantonen Vorschriften zu geben, welche Garantie dafür bieten, dass die Vollstreckung künftiger Hinrichtungen den modernen Anschauungen von Humanität und von Würde der Rechtspflege entsprechen. Schon die mehrfach zitierte Botschaft des Bundesrates von 1879 verbreitet sich hierüber (Bundesbl. I 297/98) allerdings grösstenteils über Fragen, die für die jetzt in Aussicht stehende Gesetzgebung nicht mehr aktuell sind.

Am Schlusse unseres Referates angelangt, sei uns gestattet, aus den Worten, mit welchen Herr Bundesrat Müller die Kommissionssitzungen in Luzern eröffnete, einen Passus zu zitieren, der, wie wir glauben, den besten Beweis dafür bildet, dass unsere damaligen Vorschläge und jetzigen Thesen keineswegs ausserhalb der zu lösenden Aufgaben lagen und welcher zugleich in idealer Weise die Ziele der Strafgesetzgebung des Bundes umschreibt. Herr Müller äusserte sich nach dem Verhandlungsprotokoll:

„Und nun ist Ihre Kommission berufen worden, um die letzte Feile anzulegen und das Werk zur Vorlage an die eidg. Räte und zur parlamentarischen Behandlung fertig auszuarbeiten. Noch einmal möchten wir alle die mannigfaltigen grundsätzlichen, wissenschaftlichen und praktischen Probleme, deren Lösung uns das schweizerische Strafgesetz bringen soll, im Kreise der berufensten Männer des Landes einer Erörterung unterziehen. Dabei gehen wir aus von dem Gedanken, dass wir ein schweizerisches Werk schaffen sollen, das gleich wie das Zivilgesetzbuch in weitgehendem Masse

Rechnung trägt dem in unserem Volk lebenden Rechtsbewusstsein und seinem geschichtlichen Werdegang. Wir wollen aber auch ein Werk schaffen, das den Bedürfnissen unserer Zeit gerecht wird und das ganz besonders die so dringend nötige Reform des Strafsystems, und in ihrem Gefolge des Strafvollzugs in den Kantonen, zur Tat und Wahrheit werden lässt.

Wir wollen ein Werk schaffen, das dem Lande zur Ehre und zum Wohle gereicht das dem Staat den erfolgreichen Kampf gegen das Verbrechenertum möglich macht, die Gesellschaft schützt, das aber auch nach Möglichkeit das Seine dazu beiträgt, um die Zahl der Verbrechen und der Verbrecher einzudämmen und zu mindern. Und dabei wollen wir den ehrlichen und ernstesten Versuch machen, ein Werk gegenseitiger Verständigung und freundeidgenössischen Entgegenkommens zu schaffen, und uns über untergeordnete Meinungsdivergenzen im Interesse des Ganzen gegenseitig hinwegzuhelfen. Deshalb sind auch in dieser Kommission alle Landesteile und alle Richtungen nach Möglichkeit zur Vertretung herangezogen worden.“

Thesen.

- I. Im schweizerischen Strafgesetzbuch ist die Todesstrafe nicht in einer für die Kantone verbindlichen Weise aufzunehmen.
 - II. Dagegen ist im Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuch, das gleichzeitig mit dem letztern erlassen werden soll, den Kantonen freizustellen, auf das im Bundesstrafrecht zu definierende Verbrechen des Mordes, durch Spezialgesetz neben der lebenslänglichen Zuchthausstrafe alternativ die Todesstrafe anzudrohen.
 - III. Der Bund wird im Einführungsgesetze Bestimmungen aufstellen über die Vollstreckung der Todesstrafe in den Kantonen und über die prozessualischen Voraussetzungen der Begnadigung.
-